I. Abhandlungen.

Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Ober-deutschland.

Von Professor Helferich in Freiburg.

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass, während die übrigen Anstalten zur Versicherung gegen mögliche Verluste am Eigenthum durch Unglücksfälle, als da sind die Versicherungen gegen Brandunglück an Gebäuden und Mobiliar, gegen Gefahr der Schiffe und Waaren zu Wasser, der Handelsgüter beim Landtransport, des Viehs gegen Verluste durch Krankheit, endlich die Versicherungen von Kapitalen oder Renten gegen Verluste durch unzeitigen Tod, bei uns in Deutschland mehr und mehr gedeihen und es zum Theil bereits zu einer grossen Ausdehnung in ihren Geschäften und Vollkommenheit in ihren Einrichtungen gebracht haben, die Versicherungsgesellschaften gegen Hagelschaden gar nicht recht gedeihen wollen. So gross auch verhältnissmässig die Zahl solcher Anstalten in Deutschland ist, wir kennen doch kaum eine einzige unter denselben, welche ihre Aufgabe, allen Landwirthen die Erwerbung einer gewissen und ausreichenden Entschädigung für die durch Hagelschlag an den Feldfrüchten entstehenden Verluste möglich zu machen, vollkommen erfüllte.

Eine kurze Nachweisung über den Stand und die bisherige

Wirksamkeit einiger uns bekannter Vereine wird die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen.

Der hier in Freiburg bestehende Hagelversicherungsverein wurde im Jahr 1834 gegründet, und ist seit dieser Zeit, also dreizehn Jahre, in ununterbrochener Wirksamkeit. Die Zahl seiner Mitglieder hat sich allmählig von 494, der Anzahl der Versicherten im Entstehungsjahr des Vereins, auf 1481 im letztverflossenen Jahr vermehrt; die Summe des versicherten Kapitals ist von 241,708 auf 1,113,070 fl. gewachsen. Der grösste Theil der Versicherten gehört Baden an, ein Theil dem Grossherzogthum Hessen und der Schweiz; ausserdem zählt der Verein noch einige Mitglieder in den beiden Hohenzollern. Das ganze versicherte Kapital ist offenbar nur ein kleinster Bruchtheil desjenigen Werths an Bodenfrüchten, der sich in den genannten Gegenden zur Versicherung eignen würde. Die bisher bezahlte Entschädigung beträgt im Durchschnitt der einzelnen Jahre nur circa 36 Procent des ermittelten Schadens; bei Vergleichung des in den dreizehn Jahren ermittelten Gesammtschadens mit der Summe der Vergütungen, ergiebt sich für letztere im Verhältniss zum ersteren ein Betrag von nur 30 Procent. Dazu kommt, dass sich dieser ohnehin so geringe Ersatz sehr ungleich auf die einzelnen Jahrgänge vertheilt. Nur einmal zahlte der Verein in den dreizehn Jahren seines Bestehens an die beschädigten Mitglieder 80 Procent des ermittelten Schadens, zweimal zwischen 50 und 60, einmal etwas über 40, dreimal zwischen 30 und 40, und sechsmal nur zwischen 20 und 30 Procent. Der Verein ist übrigens eine reine Privatanstalt und erfreute sich nie einer unmittelbaren Unterstützung von Seite des Staats.

Weit ausgedehnter in seiner Wirksamkeit und besser begründet ist die württembergische Hagelversicherungsanstalt. Dieselbe hat sich von einer Anzahl von 3689 Mitgliedern, welche im Jahr 1831 mit einem versicherten Kapital von 2,701,151 fl. dem neuen Vereine beitraten, allmählich auf 24,710 Mitglieder (1846) mit einem Versicherungswerth von 11⅓ Millionen fl. erweitert. Dazu beweist die grosse Verminderung des Durchschnittsbetrags einer Versicherung von 732 fl. im ersten auf 458 fl. im letzten Jahre, dass sich auch die kleineren Landwirthe dieser Anstalt zur Sicherung ihres Vermögens in ausgedehnterem

Umfang zu bedienen anfangen. Dennoch ist dieselbe noch weit davon entfernt, diejenige Ausdehnung zu haben, welche sie im Verhältniss zur Grösse des Gebiets, in welchem sie ihre Wirksamkeit hat, Württemberg und Hohenzollern-Sigmaringen, erlangen könnte, und welche ihr im Interesse der Sache zu wünschen ist; und ebensowenig können die von ihr bis jetzt gezahlten Entschädigungsbeträge als genügend bezeichnet werden. Im Durchschnitt der sechzehn Jahre seines Bestehens hat der Verein den vom Hagel betroffenen Mitgliedern nur 40 Procent des ermittelten Schadens vergütet, seit 1843, wo derselbe eine wesentlich verbesserte Einrichtung erhielt, 43 Procent, was viel ist, weil in diese kurze Zeit das hagelreichste Jahr fällt, welches seit Errichtung der Gesellschaft vorkam. Die Summe der Vergütungen beträgt im Verhältniss zum Gesammtschaden nur etwa 27 Procent. Die stärkste Entschädigung, welche geleistet wurde, fand im Jahr 1833 statt und betrug 100 Procent; die geringste wurde im unmittelbar vorhergehenden Jahre 1832 mit nur 10 Procent des ermittelten Schadens den Verhagelten gegeben. Ueberhaupt betrug bis zum Jahr 1842, also in zwölf Jahren, die Entschädigung sechsmal nur zwischen 10 und 20 Procent, einmal 25, zweimal 40 bis 50, zweimal 75 und einmal 100 Procent. Seit 1843 wird sla Höchstes nur drei Viertel des Schadens vergütet, wogegen ein Viertel als geringster Ersatz von der Gesellschaft garantirt wird. Die Anstalt ist Privatsache; sie geniesst aber seit 1843 eine jährliche Staatsunterstützung von 15,000 fl. von Württemberg und einen dieser Summe und der Grösse des Gebietes entsprechenden Beitrag von Hohenzollern-Sigmaringen; ausserdem steht ihre Verwaltung unter der Aufsicht der Staatsbehörden. Der Beitrag aus der Kasse des Staats sichert ihr von selbst ein Monopol für ihre Geschäfte in den genannten Ländern; ein ausdrückliches Verbot andrer Gesellschaften findet indess nicht statt.

Der Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern ist unter diesem Namen seit dem Jahr 1840 in Wirksamkeit, nachdem er schon vorher sechs Jahre lang unter dem Namen „Hagelassekuranzverein von Oberbayern" bestanden hatte; er umfasst gegenwärtig eine Anzahl von 7000 Mitgliedern mit einem Versicherungskapital von circa $3^1/_2$ Millionen Gulden. Im Durchschnitt von dreizehn Jahren soll er $70^1/_5$, im Durchschnitt der

letzten sechs Jahre 67 Procent des ermittelten Schadens vergütet haben. Die Summe der in diesen sechs Jahren gezahlten Entschädigungen betrug aber im Verhältniss zur Summe der Schäden nur etwas über 40 Procent. Als geringste Entschädigung verspricht derselbe ein Dritttheil des Schadens zu zahlen; ist dies einmal wegen unzureichender Mittel, wie im letzten Jahre der Fall war, nicht möglich, so sollen die Beiträge erhöht und Nachzahlungen aus den Einnahmen der folgenden Jahre geleistet werden. Auch dieser Verein ist indess lediglich eine Privatanstalt und hat vom Staat keine weitere Unterstützung, als die Versicherung, dass in der Regel keine Collektengesuche wegen Hagelschaden genehmigt werden sollen, wenn die Beschädigten nicht Mitglieder des Vereins sind; ferner sollen die Curatelbehörden dahin wirken, dass bei Verleihung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern denjenigen geldsuchenden Grundbesitzern der Vorzug gegeben werde, welche ihre Ernten versichert haben.

Die Hagelschädenversicherungsbank für Deutschland zu Greussen in Schwarzburg-Sondershausen erfreut sich einer nicht unbedeutenden Ausdehnung, indem sie im Jahr 1845 eine Werthsumme von 5,248,158 Thlr., 1846 eine solche von 4,736,910 Thlr. versichert hatte. Da diese Anstalt ihre Hauptwirksamkeit in Mitteldeutschland hat, welches ungleich weniger den Verheerungen des Hagels ausgesetzt ist, als der südliche Theil unseres Vaterlandes, und da sie ferner das System hat, in den Fällen, wo die Hagelschläge bedeutender sind, Nachzahlungen von den Versicherten zu erheben, so können auch die von ihr geleisteten Entschädigungsbeträge nicht ungenügend seyn. Dass aber auch diese Anstalt ihre Aufgabe keineswegs erfüllt, ergiebt sich aus der Thatsache, dass sie die gefährlicheren Distrikte entweder gar nicht versichert oder sie bald wieder aufgiebt, wenn sie einmal grössere Verluste erlitten hat, und noch mehr aus den vielen Klagen der Versicherten über Nichtempfang der ihnen gebührenden und sogar ausdrücklich zugesicherten Entschädigungen, Klagen, welche durch eine im Schwäbischen Merkur vom 9. April 1840 Nro. 99 vom Königl. württembergischen Ministerium des Innern veröffentlichte Erklärung über die Unzuverlässigkeit dieser Anstalt ein amtliches Gewicht erhalten haben.

Ueber die Erfolge der übrigen in Deutschland bestehenden

Hagelversicherungsgesellschaften, namentlich der Vereine zu Leipzig, Gotha und besonders der grossen, ganz Norddeutschland umfassenden Berliner Hagelassekuranzgesellschaft, die im Jahr 1832 mit einem Aktienkapital von 500,000 Thlr. gegründet wurde, stehen uns leider keine genügenden Nachrichten zu Gebote. Möglich ist's, dass dieselben bessere Geschäfte machen und auch ihre volkswirthschaftliche Aufgabe besser erfüllen, da die Hagelschäden in Niederdeutschland so sehr viel geringer sind als in Oberdeutschland.

Dass ähnliche im Ganzen so wenig befriedigende Erfolge, wie die Hagelversicherungen in Deutschland zeigen, auch in andern Ländern mit ähnlichen klimatischen Verhältnissen stattfinden, erfahren wir z. B. aus einem Bericht, welchen sich im Jahr 1844 die Ackerbaugesellschaft des Oberrheins im Elsass über diese Frage erstatten liess. Der Bericht beklagt, dass alle Gesellschaften, welche sich früher mit Annahme von Versicherungen gegen Hagelschlag am Oberrhein befasst, ihre Geschäfte eingestellt hätten. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten hätten eine Zeitlang, so lange die Schäden ein geringes Maass nicht überstiegen, leidliche Dienste geleistet; seyen aber einmal mehrere ungünstige Jahre gekommen, so hätten sie sich aufgelöst. Die auf fixe Prämien unternommenen Gesellschaften hätten lediglich auf grosse Dividenden hin gearbeitet; die Aufgabe einer allgemeinen und zuverlässigen Versicherung hätten sie noch weniger erfüllt.

Fragen wir nach den Ursachen des so geringen Erfolgs, den die Bemühungen, die verderblichen ökonomischen Folgen der Hagelwetter von den gefährdeten Landwirthen abzuwenden, bis jetzt gehabt haben, so finden wir dieselben theils in den Schwierigkeiten, welche die Natur dieser Unglücksfälle den Versicherungsversuchen entgegenstellt, theils auch in den mangelhaften Einrichtungen der Vereine selbst. Wir wollen in dem Nachfolgenden versuchen, die eigenthümlichen Schwierigkeiten einer Versicherung gegen Hagelschaden und zugleich die Mittel darzulegen, durch welche man noch am sichersten dazu gelangen möchte, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Grösse und Vertheilung des Hagelschadens. Obwohl es den Physikern und Meteorologen zur Zeit noch nicht gelungen ist, das Phänomen der Hagelbildung zu erklären, so sind doch von ihnen viele Beobachtungen über das Vorkommen

und die Verbreitung des Hagels gemacht worden.[1] Man hat bemerkt, dass der eigentliche Hagel oder Kiesel, im Unterschied von den sogenannten Graupeln oder gefrornem Regen und von den Schlossen oder gefrornem Schnee, eine Eigenthümlichkeit der mittleren oder gemässigten Erdzone sey, dass in den Tropenländern der Hagel nur in beträchtlicher Höhe, in den tiefer liegenden Gegenden dagegen gar nicht vorkomme, und dass ebenso in der kalten Zone die Erscheinung des eigentlichen Hagels etwas Seltenes, die der Graupeln und Schlossen etwas sehr Häufiges sey. Ebenso ist beobachtet worden, dass es im Innern von Europa weniger hagele als an der Küste. Hier sollen jährlich 10 bis 20 Hagelschauer mit Einrechnung der Graupeln vorkommen, die sich auf die einzelnen Jahreszeiten so vertheilen, dass auf den

Winter	32,8	Procent
Frühling	39,5	„
Sommer	7,0	„
Herbst	20,7	„

kommen. Im Innern von Europa sollen die vorkommenden Hagelschauer im weitern Sinn des Worts nach Beobachtungen von eilf freilich unter einander sehr verschieden gelegenen Orten jährlich im Durchschnitt 5,17 betragen, die sich in der Weise vertheilen, dass auf den

Winter	10,3	Procent
Frühling	46,7	„
Sommer	29,4	„
Herbst	13,6	„

treffen. Dabei zeigen genauere Vergleichungen, dass in höhern Lagen die Hagelschauer im Sommer die Zahl der im Winter, Frühling und Herbst vorkommenden bedeutend überwiegen, wogegen in tiefern Lagen der Sommer wenigere, die andern Jahreszeiten mehr Hagelfälle aufweisen. Oestlich von Deutschland sollen die Hagelschauer durchschnittlich seltener seyn, nämlich statt 5 nur 3 Fälle jährlich stattfinden, aber mit stärkerm Uebergewicht der Schauer im Sommer. Als besonders stark dem Hagel ausgesetzt werden die Gegenden des südlichen Frankreichs und einige Distrikte in Italien und der Schweiz bezeichnet.

---

1) Siehe Kämtz Lehrbuch der Meteorologie II. S. 495 bis 513.

Alle diese Beobachtungen mögen für den Physiker und Meteorologen, der die klimatischen Verhältnisse der verschiedenen Gegenden kennen lernen will, von grösserem oder geringerem Werthe seyn; für denjenigen, welcher nur den ökonomischen Werth der Gefahr wissen will, der die Feldfrüchte von Seiten des Hagels ausgesetzt sind, haben sie eine nur untergeordnete Bedeutung. Denn der Hagelschaden hängt nicht allein von der Zahl der eine Gegend betreffenden Hagelschauer im ganzen Jahr oder in der Vegetationsperiode der Pflanzen ab, sondern auch von der durchschnittlichen Stärke der Hagelwetter und noch weit mehr von der Art der in einer Gegend gebauten Feldfrüchte. Es könnte z. B. im Ganzen eine Gemarkung zu den dem Hagelschlag am wenigsten ausgesetzten gehören, und doch der dadurch angerichtete Schaden stärker seyn als in andern Orten, weil die Schauer vielleicht um so verderblicher wären durch intensive Stärke oder durch den Zeitpunkt, in welchem sie während der Vegetationsperiode einzutreten pflegen. Ebenso wird von zwei in Bezug auf die durchschnittliche Zahl und Stärke von Hagelwettern einander gleichstehenden Distrikten doch derjenige einen grösseren Hagelschaden aufweisen, in welchem mehr solche Früchte gebaut werden, die wie z. B. Taback, Wein, Hopfen eine sehr lange Vegetationszeit haben und zugleich von jedem Schauer stärker beschädigt werden als etwa Halmfrüchte.

Bessere Anhaltspunkte zur Bestimmung des Schadens, den der Hagel einer Gegend zufügt, geben die Rechnungen der bestehenden Versicherungsgesellschaften. Nach diesen betrug der ermittelte Schaden bei dem badischen Vereine in dreizehn Jahren im Verhältniss zum versicherten Werth 2,49 Procent, im württembergischen Vereine in sechzehn Jahren 2,89 Procent, von 1834 an bis 1846, also in den gleichen dreizehn Jahren, wie sie für den badischen Verein berechnet wurden, 2,92 Procent. Für Bayern finden wir [1] den Betrag des Schadens in den gleichen Jahren 1834 bis 1846 auf 1,73 Procent des versicherten Werthes angegeben. Von der Anstalt in Greussen stehen uns nur die Angaben für 1845 und 1846 zu Gebote. Darnach betrug der Schaden in jenem Jahre

1) Nach einer Erklärung des Direktors des bayrischen Vereins in der Allg. Zeitung vom 15. Dez. 1846.

1,2, in diesem 1,36 Procent des versicherten Werthes; beide Jahre müssen aber auch bei diesem Verein, wie bei den süddeutschen als besonders durch Hagelschlag ausgezeichnet angesehen werden; denn in beiden wurden beträchtliche Nachzahlungen von den Versicherten erhoben. Noch günstiger ist das Verhältniss des Schadens zum Versicherungswerth im Leipziger Verein. Dort sollen nämlich in 19 Jahren die Schäden nur 0,89 Procent des Werths vernichtet haben; und eben so günstig, wo nicht noch günstiger, muss das Verhältniss bei der Berliner Gesellschaft seyn, wenn man dasselbe nach den Prämien beurtheilt, welche diese Gesellschaft für Versicherungen erhebt, und welche ziemlich als unter dem wirklichen Schaden stehend angesehen werden können, weil diese Anstalt als eine auf Aktien gegründete Unternehmung, die mit ihrem Vermögen für etwaige Verluste einstehen muss, begreiflich ein Interesse hat, die Prämien nicht niedriger anzusetzen, als es der wirkliche Schaden zulässt, und überdies auch noch einen Gewinn haben will. Die Prämien betragen dort bei Halmfrüchten 1 Procent mit einzelnen Abweichungen unter und über diesen Satz für solche Gegenden, die besonders wenig oder stärker dem Hagel ausgesetzt sind.

Kaum werden wir darauf aufmerksam machen müssen, dass diese Verhältnisszahlen zur Vergleichung der Hagelgefährlichkeit einzelner Gegenden eben nur Anhaltspunkte bieten, aber keine genauen Nachweisungen sind. Sollten sie dies seyn, so müsste man annehmen, dass die genannten Gesellschaften, etwa die württembergische und badische, nicht nur die verhältnissmässig gleich gefährdeten Theile beider Länder, sondern auch die verschiedenen Arten der Feldfrüchte in ungefähr gleichem Verhältniss versichert haben, was beides nicht der Fall ist. Wenn wir auch ohne Zweifel annehmen können, dass unter den eilf Millionen, die in Württemberg, und der einen Million, die in Baden versichert ist, gerade die am meisten dem Hagel ausgesetzten Ernten beider Länder begriffen sind, so sind doch in jener Zahl gewiss noch ausserdem mehr Werthe enthalten, die einer in Bezug auf Hagelschaden günstiger gestellten Klasse von Landwirthen angehören als in Baden. Denn es ist natürlich, dass einem Hagelversicherungsverein immer zunächst diejenigen beitreten werden, welche den meist gefährdeten Districten angehören; erst allmählich

schliessen sich auch solche an, welche weniger dem Hagel ausgesetzt zu seyn glauben. Würde der badische Verein verhältnissmässig dieselbe Ausdehnung haben wie der württembergische, das heisst etwa 8 Millionen versicherten Werth in Baden haben, so würde wahrscheinlich der Schaden, der bis jetzt bei einer Million 2,49 Procent war, noch geringer sich stellen. Ebenso sind auch die in Württemberg und in Baden versicherten Werthe in Bezug auf die Gefährlichkeit der darin begriffenen Feldfrüchte sehr verschieden. In Baden machen den vorherrschenden Theil der versicherten Grundstücke die Weinberge aus, in Württemberg die Getreideäcker. Da aber letztere weit weniger gefährdet sind als jene, so lässt sich mit Sicherheit schliessen, dass eine grössere Ausdehnung des badischen Vereins unter den Kornbauern des Landes eine allmähliche Verminderung des angegebenen Durchschnittsbetrages des Hagelschadens ergeben, oder, was das Gleiche ist, dass der mittlere Verlust in Württemberg bei einem solchen Ueberwiegen der Versicherungen von Reben, wie in Baden, ein noch ungünstigeres Verhältniss im Schaden aufweisen würde, als jetzt der Fall ist. Endlich ist bei den angegebenen Durchschnittszahlen das zu beachten, dass nicht alle Vereine den Schaden gleichmässig schätzen und vergüten. Auch abgesehen von den möglichen Abweichungen bei der Abschätzung selbst, so wird in Bayern nur derjenige Schaden eingerechnet und vergütet, welcher über ein Fünftel des versicherten Werths erlitten wird. In Württemberg und Baden berechtigt schon der Verlust der versicherten Ernte im Betrag von $^1/_{10}$ zur Entschädigung, in Preussen schon der Verlust von $^1/_{12}$. Nothwendig muss also der Schaden in Bayern geringer erscheinen, als er nach dem Schätzungsverfahren von Württemberg oder Baden seyn würde.

So wenig nun die angegebenen Durchschnittszahlen als ganz richtiger Maassstab für die Hagelgefährlichkeit der bezeichneten Gegenden gelten können, so wenig auch mit Gewissheit das bisherige Ergebniss als für die Zukunft maassgebend betrachtet werden kann, so besitzt man denn doch hierin das einzige Mittel zu bestimmen, wie gross die Jahreseinnahmen einer Hagelversicherungsgesellschaft seyn muss, wenn dieselbe ihre Aufgabe erfüllen soll, den Versicherten im Fall eines Hagelschadens volle Entschädigung sicher zukommen zu lassen. Geht man bei Festsetzung

der Versicherungsprämien von dieser Grundlage aus, so ist man mindestens sicher, dass man dieselben im Ganzen nicht zu niedrig ansetzt, dass sich vielmehr bei grösserer Ausdehnung des Vereins dieselben werden vermindern lassen.

Vergleichen wir die Ergebnisse der Schadensermittlungen im Verhältniss zu den Versicherungswerthen bei den Assekuranz-Gesellschaften mit den oben angeführten Beobachtungen der Meteorologen, so zeigt sich in dem Punkte eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen beiden, dass die höher gelegenen Gegenden Deutschlands stärker verhagelt sind als die tiefer liegenden. Dort ist ein durchschnittlicher Schaden von 2,49 Procent in Baden, von 2,92 Procent in Württemberg, und von 1,73 Procent in Bayern. In Mitteldeutschland ist die Hälfte des im Süden vorkommenden Schadens mit 1,2—1,36 Procent des versicherten Werths schon als eine sehr unglückliche Ausnahme anzusehen. Als Mittelbetrag des Schadens wird man nach den Ergebnissen des Leipziger Vereins etwa $^9/_{10}$ Procent annehmen können. In Niederdeutschland steht's, wie wir gesehen haben, noch besser. Auch unter den einzelnen Theilen dieser grösseren Bezirke trifft diese Beobachtung zu. Nach der Erfahrung des badischen Vereins ist das hochgelegene Donaugebiet der gefährdetste Theil des Landes; desgleichen sind in Württemberg gerade die höchstgelegenen Landestheile Oberschwabens die am stärksten verhagelten; endlich ist anerkannter Maassen in Bayern das Hochland, welches sich von den Alpen nach der Donau erstreckt, das am meisten von Hagelunglück heimgesuchte Gebiet dieses Staates. Dagegen finden wir die zweite der von den Naturforschern gemachten Beobachtungen, dass die Küstenländer gefährdeter seyen als das Binnenland, nicht in gleicher Weise bestätigt. Wenigstens versichert der Berliner Assekuranzverein die an der Ostsee gelegenen Küstenstriche, namentlich die preussischen Regierungsbezirke Stettin, Cöslin, Stralsund, Danzig, die beiden Mecklenburge und Lauenburg zu bedeutend viel niedrigern Prämien als die mehr landeinwärts gelegenen Landestheile.

Stellt man eine Vergleichung der Verluste, welche der Hagel den Landwirthen zufügt, mit den Beschädigungen an, welchen das Vermögen der Bürger durch andere Unglücksfälle, z. B. durch Feuer ausgesetzt ist, so ergiebt sich für jenen ein höchst

ungünstiges Resultat. Denn während der Erfahrung nach von dem versicherten Häuserkapital durchschnittlich nur $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{6}$ Procent jährlich durch Feuer vernichtet wird, raubt der Hagel den versicherten Landwirthen durchschnittlich 1 bis 3 Procent der Ernte. Freilich verheert dieser nur den Ertrag, nicht das Productivkapital selbst; aber auch zum Bodenwerth steht der Hagelschaden vielfach in einem ungünstigeren Verhältniss, als der Brandschaden zum Häuserkapital. Denn nimmt man den mittleren Bodenwerth als das 8—10fache des Erndtewerthes an, so beträgt in Oberdeutschland der Verlust doch $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{3}$ Procent des Kapitals. In seiner Wirkung steht aber ein so starker Verlust in der Erndte einem geringern Maasse von Fruchtbarkeit des Bodens ganz gleich, und man kann desshalb ohne Irrthum sagen, dass aus diesem Grund unter sonst gleichen Verhältnissen der Boden in Oberdeutschland durchschnittlich um nahe 2 Procent weniger Ertrag giebt als in Niederdeutschland, ein Verlust, der um so bedeutender ist, als derselbe, wenn er auch unmittelbar den Rohertrag trifft, doch beinahe ganz auf den Reinertag fällt.

Schon die durchschnittliche Grösse des Schadens stellt den Versuchen, eine tüchtige Versicherungsanstalt dagegen zu bilden, grosse Schwierigkeit in den Weg; denn es ist für die ärmeren Landwirthe allerdings sehr schwer und oft ganz unmöglich, eine so hohe Prämie aufzubringen, als zur Vergütung des Schadens nothwendig wäre. Noch grösser aber erscheint die Schwierigkeit, wenn man die Vertheilung ins Auge fasst, in welcher der Hagel die einzelnen Districte der grösseren Gebiete trifft.

Wie in Bezug auf das Vorkommen des Hagels überhaupt, so sind auch über die Merkmale besonders hagelgefährlicher Orte im Einzelnen von den Meteorologen manche Beobachtungen angestellt und darnach Behauptungen ausgesprochen worden. So ist die Bemerkung gemacht worden, dass der Hagel in den Thälern, welche nach Osten zu durch Berge geschlossen seyen, so gut wie gar nicht vorkomme, dass in den warmen Thälern, in denen Cretins und Kröpfe angetroffen werden, wie z. B. in Wallis, der Hagel äusserst selten sey, dass derselbe dagegen da, wo die Thäler beim Austritt aus dem Gebirg eine weite Fläche oder ausgedehntes Hügelland bilden, sehr häufig vorkomme;

endlich dass Ebenen, die am Fuss hoher Berge liegen, in geringerer oder grösserer Entfernung von diesen wenig, in mittlerer Entfernung stärker dem Hagelschlag ausgesetzt seyen.[1] Wenn auch diese Beobachtungen, die wir übrigens zum Theil nicht einmal zu begreifen, jedenfalls nicht in ihrem physikalischen Zusammenhange zu beurtheilen im Stande sind, begründet seyn sollten, so geben sie doch keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der wirklichen Hagelgefährlichkeit eines Landstrichs überhaupt, und können somit auch nicht einen brauchbaren Maassstab zur Festsetzung der Versicherungsprämien von einzelnen Landwirthen und Gemarkungen abgeben. Denn erstlich haben wir schon oben bemerkt, dass eine Gegend, die häufig von Hagel betroffen wird, desswegen nicht auch noch in ökonomischer Beziehung als besonders gefährdet angesehen werden kann, und sodann scheinen alle jene Beobachtungen allzusehr blos lokal zu seyn, als dass sich von ihnen aus ein Schluss auf andere Gegenden machen liesse. So viel lehrt indess auch die Erfahrung, dass einzelne Striche über alle Maassen gefährdet sind, während andere unmittelbar anstossende nur sehr selten von Hagelschlag heimgesucht werden. Namentlich finden solche grosse Verschiedenheiten in Gebirgsgegenden statt, während in mehr ebenen Ländern eine grössere Gleichmässigkeit in der Gefahr bemerkt wird. Gehen wir die Listen der im badischen Verein versicherten, und der vom Hagel verheerten Ortsgemarkungen durch, so finden wir solche, die in zehn Jahren nicht einmal einen Hagelschaden aufweisen, während Nachbargemeinden in der gleichen Zeit sechsmal Entschädigung erhielten. Vollkommene oder nahezu vollkommene Befreiung von Hagelschäden kann aber wohl keine Gegend in Deutschland nachweisen; wir finden Orte, welche bis zu zwanzig Jahren von den Verheerungen des Hagels verschont waren, und dann auf einmal unter den stärker verhagelten erscheinen. Dass hier eine der Grösse der Gefahr entsprechende Verschiedenheit in den Beiträgen der Versicherten stattfinden müsse, drängt sich von selbst auf; ebenso sieht man aber auch, wie schwierig es für die oft verhagelten Landwirthe seyn muss, so hohe Jahresbeiträge aufzubringen, als es der Zweck der Versicherung erfordert, und

1) Vergl. Kämtz a. a. O. S. 514.

wie schwierig es andrerseits auch für die Gesellschaft ist, das richtige Verhältniss unter den einzelnen Beiträgen zu bestimmen. Auch in dieser Beziehung ist es den norddeutschen Vereinen viel leichter gemacht aufzukommen, und ihre Aufgabe recht zu erfüllen, als unsern Vereinen in Süddeutschland. Denn bei der verhältnissmässigen Gleichheit der Gefahr, die in den ebenen Landstrichen Niederdeutschlands stattfindet, hat man erstlich nicht die grosse Mühe, für jeden Distrikt und für jede Gemarkung den richtigen Fuss der Beiträge zur allgemeinen Last zu bestimmen, und sodann kommt man nicht in Gefahr, durch allzu hohe Prämiensätze die Landwirthe von dem Beitritt zum Verein gleich von vorn herein abzuschrecken.

Noch weit grösser, als die Verschiedenheit in den Verheerungen durch den Hagel dem Raume nach ist die Verschiedenheit der Zeit nach, in welcher dieselben vorkommen und hierin liegt eine weitere sehr bedeutende Schwierigkeit, welche namentlich angehende Vereine zu überwinden haben. Folgende Zusammenstellung giebt einen Ueberblick über das Verhältniss der ermittelten jährlichen Schadensbeträge zu den versicherten Summen in dem württembergischen und badischen Vereine seit deren Bestehen. Der Schaden betrug

	in Württemberg,	in Baden			
1831	1,656	—	Procente	des	Werths
1832	4,417	—	"	"	"
1833	0,339	—	"	"	"
1834	2,479	1,863	"	"	"
1835	2,668	2,890	"	"	"
1836	1,242	1,975	"	"	"
1837	3,277	3,024	"	"	"
1838	4,156	1,386	"	"	"
1839	5,178	1,818	"	"	"
1840	0,493	2,829	"	"	"
1841	1,875	3,661	"	"	"
1842	1,060	0,926	"	"	"
1843	2,447	1,876	"	"	"
1844	1,124	1,420	"	"	"
1845	2,772	4,668	"	"	"
1846	6,345	3,290	"	"	"
im Durchschnitt [1])	2,595	2,432	"	"	"

1) Man stosse sich nicht daran, dass diese Durchschnittszahlen mit den

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass die Verschiedenheit der einzelnen Jahrgänge in Bezug auf Hagelschlag bei beiden Vereinen sehr gross ist und noch grösser in Württemberg als in Baden. Dort verhalten sich die Hagelschäden des glücklichsten und des unglücklichsten Jahres wie 1 zu 18, hier doch nur wie 1 zu 5; Baden hat demnach weder so hagelfreie, noch so hagelschwere Jahre aufzuweisen, wie sein östliches Nachbarland. Es ist sehr möglich, dass dies die gleiche klimatische Ursache hat, wie die oben berührte grössere durchschnittliche Hagelgefährlichkeit Württembergs, nämlich die höhere Lage desselben über dem Meer. Zu dieser Annahme berechtigt namentlich auch eine Vergleichung der Hagelschäden in Bayern, die ebenfalls von Jahr zu Jahr ausserordentlich verschieden sind. Es betrug nämlich hier der Schaden von 1846 205,000 fl., was bei $3^1/_2$ Mill. fl. versicherten Werthes 5,85 Procent beträgt, jener von 1842 nur 12,843 fl., etwa 0,4 Procent [1]) des versicherten Werthes; beide Jahre stehen also in einem Verhältniss von 1 zu 14 zu einander. Solche grosse Schwankungen über und unter den Durchschnitt stellen der Bildung einer soliden Versicherungsanstalt gegen Hagelschaden grosse Hindernisse in den Weg, zumal dann, wenn zu dem Mangel an Vertrauen, den jede derartige Gesellschaft anfangs zu überwinden hat, auch noch eine unzureichende Kenntniss der klimatischen Verhältnisse eines Landes und des wirklichen Schadens hinzutritt.

Verschiedene Arten von Versicherungsanstalten gegen Hagelschaden. — Obwohl bis jetzt noch keine Hagel-

---

oben angegebenen 2,89 und 2,49 nicht übereinstimmen. Die letztern sind gefunden durch Ausschlagung des Gesammtschadens auf die Gesammtsumme der Versicherungen, die ersteren sind das arithmetische Mittel zwischen den Schadensbeträgen der einzelnen Jahre in ihrem Procentverhältniss zu den Jahresversicherungen. Beide Grössen können nicht übereinstimmen, da nicht in jedem Jahr die gleiche Summe zur Versicherung kam. Bei einer in den einzelnen Jahren sich gleichbleibenden Summe der Versicherungen werden die Schäden dem angegebenen arithmetischen Mittel ziemlich gleich seyn.

1) Diese Zahl kann möglicher Weise unrichtig seyn, weil wir leider nicht die Summe der Versicherungen von 1842 selbst, sondern nur die in jenem Jahr erhobene Prämie kennen, aus der wir durch Vergleichung des Verhältnisses der Prämie zu der versicherten Summe in andern Jahren auf letztere geschlossen haben. Gross ist indess der mögliche Fehler nicht; er kann noch nicht $^1/_{20}$ Procent betragen.

versicherungsanstalt vom Staate unternommen worden ist, so ist doch der Vorschlag dazu schon häufig gemacht worden. Auch in der jüngsten badischen Kammer, von der man doch gewiss nicht behaupten kann, dass sie grosse Lust an den Tag gelegt hätte, die Macht der Regierung durch Vermehrung der ihr zuständigen Geschäfte zu erweitern, hat derselbe mehrere Vertheidiger gefunden. Aehnlich wie bei der Gebäudeversicherungsanstalt, die ebenfalls vom Staate als Zwangsanstalt unternommen ist, dachte man sich nichts leichter, als dass der Staat alljährlich von allen Landwirthen so viel als zum Ersatz des Hagelschadens nöthig wäre, zugleich mit der Steuer zwangsweise erhebe und den Verhagelten auszahle. Auf diese Weise könne man einer vollen Entschädigung gewiss seyn; zu den Geschäften könne man die ohnehin vorhandenen Regiminal- und Finanzbeamten verwenden, und so würden also auch die Verwaltungskosten der Anstalt nur wenig betragen.

Dass man auf diesem Wege sicher zu dem gewünschten Ziele gelangen könnte, räumen wir gerne ein; dennoch müssen wir, auch abgesehen von den Missständen, welche die Uebernahme und Leitung einer derartigen Anstalt durch den Staat uns zu haben scheint, schon principiell uns dagegen erklären. So verschieden man nämlich auch sonst über Umfang und Ziel polizeilicher Thätigkeit im Staate denken mag, so ist man doch darin einverstanden, dass der Staat die Bürger zur Theilnahme an einer für sie selbst wohlthätigen Einrichtung nur im Nothfall *zwingen* darf, dann nämlich, wenn die Einrichtung überhaupt nur unter der Bedingung der Theilnahme aller Betheiligten bestehen kann, und zu einer freiwilligen Vereinigung derselben keine Aussicht vorhanden ist. Dies lässt sich nun von einer Hagelversicherungsanstalt in keiner Weise sagen. Im Gegentheil zeigt die Erfahrung, dass auch ohne Beitritt *aller* Landwirthe eine Anstalt zu gedeihen im Stande ist, und dass diese recht gerne beitreten, wenn sie einer genügenden Entschädigung gewiss sind. Das, was bisher bei uns ihr Aufblühen hinderte, war zunächst nicht die geringe Theilnahme; denn diese war theils nicht einmal so gering, theils würde sie sich ohne Zweifel schnell vergrössern, wenn die Gesellschaft ihre Aufgabe besser erfüllte. Vielmehr liegt das Uebel darin, dass unser Land so sehr verhagelt ist, und dass nur die gefährlichsten Distrikte

sich bis jetzt versichern liessen, die mindergefährlichen aber nicht, während die Prämiensätze unverhältnissmässig niedrig waren, so dass nothwendig auch die Entschädigung gering seyn musste; und darauf geht der Vorschlag einer Zwangsanstalt eigentlich hinaus, dass man die weniger Gefährdeten beigezogen sehen möchte, um die grössere Gefahr der stärker verhagelten Gegenden dadurch auszugleichen. Begreiflich könnte man aber wie die Gefahr, so auch die ihr entsprechenden Verluste nur dadurch ausgleichen, dass man auch die Mindergefährdeten eben so viel Prämie zahlen liesse, als die stärker Gefährdeten; denn würde man sie genau nach Maassgabe der Gefahr zahlen lassen, so wäre für die dem Hagel mehr ausgesetzten Gegenden nichts gewonnen. Also darauf zielt am Ende der Vorschlag einer Zwangsanstalt eigentlich ab, auf dem künstlichen Wege des Gesetzes die natürlichen Verschiedenheiten unter den einzelnen Gegenden aufzuheben, diejenigen, welche in zwanzig Jahren einmal vom Hagel betroffen werden, für diejenigen zahlen zu lassen, welche in der gleichen Zeit fünf oder mehr Mal beschädigt werden, oder mit andern Worten das Maass, um welches der Hagelschaden den Reinertrag und damit auch den Kapitalwerth der Grundstücke vermindert, im ganzen Lande gleich zu stellen. Dies würde nothwendig die Folge haben, dass die weniger, als der Durchschnitt der Verluste im ganzen Lande beträgt, gefährdeten Landgüter im Werthe sänken, die über das durchschnittliche Maass hinaus verhagelten Striche im Werthe stiegen. In der That ist ein solcher Vorschlag nichts als eine der tausend Varietäten, in denen der Wunsch, eine allgemeine Gemeinschaft der Güter verwirklicht zu sehen, theils auf ungesetzlichem, theils, und oft noch schlimmer, auf gesetzlichem Wege sich geltend macht; er beruht nach unserer Ansicht auf einer gänzlichen Verkennung der Grenzlinie zwischen öffentlichem und Privatinteresse, und zwischen Aufgaben des Staats und der Einzelnen, auf deren Anerkennung und Festhaltung der ganze germanische Staat beruht. Dass wir aber den Vorschlag zur Errichtung einer Zwangsversicherungsanstalt in der That richtig auffassen, wenn wir ihn als aus dem Wunsch entsprungen ansehen, alle Verschiedenheit unter den einzelnen Landwirthen durch gleiche Vertheilung der Entschädigungslast zwangsweise aufzuheben, ergiebt sich wenigstens für den aus der badischen Kammer

erwähnten Fall aus der dort von dem betreffenden Abgeordneten gezogenen Vergleichung zwischen einer solchen Anstalt und der in Baden nach dem Gesetz von 1837 bestehenden Brandversicherungsanstalt für Gebäude, in welcher ebenfalls bei Feststellung der Beiträge auf die Feuergefährlichkeit der versicherten Gegenstände keine genügende Rücksicht genommen wird, und doch der Beitritt der Gebäudebesitzer ein gezwungener ist.

Aber auch abgesehen von der principiellen Verschiedenheit unserer Ansicht von jener, welche den Beitritt der Landwirthe zu einer Zwangssache und durch gleichmässige Belastung aller Einzelnen die natürlichen Verschiedenheiten in der Hagelgefährlichkeit der einzelnen Gegenden aufgehoben sehen möchte, können wir auch das nicht annehmen, dass auf diese Weise die Administrationskosten der Anstalt besonders mässig seyn würden. Allerdings würden sich dieselben, wenn die Versicherungsgeschäfte theilweise den vorhandenen Verwaltungsbeamten des Staats zugewiesen würden, dadurch im Vergleich zu einer reinen Privatanstalt wenigstens scheinbar geringer stellen; ob es auch in der Wirklichkeit der Fall wäre, hinge davon ab, ob nicht in Folge der vermehrten Geschäfte auch die Zahl oder der Lohn der Bediensteten vermehrt werden müsste. Ein grosser Theil der Versicherungsgeschäfte und zwar nicht der wohlfeilste Theil derselben, nämlich die zur Taxation angemeldeter Hagelschäden erforderlichen Arbeiten würden immer von besonders dazu aufgestellten Personen verrichtet werden müssen, und bei diesen würde sich eine Verminderung der Verwaltungskosten gewiss nicht herausstellen. Und dann vergesse man nicht, dass der Staat seiner ganzen heutigen Einrichtung nach die Geschäfte nicht so kurz abmachen und also auch nicht so wohlfeil arbeiten kann, als Private in der Regel im Stande sind. Es liegt in der Natur der Aufgaben, welche die Staatsgewalt zu erfüllen hat, und in dem dadurch verlangten Beamtenorganismus, dass die von ihr zu führenden Geschäfte schwerfälliger vor sich gehen, als bei Privatgeschäften der Fall ist. Die genaueste Beaufsichtigung der Unterbeamten durch die höheren, die strengste Controle jeder Amtsverrichtung einzelner Angestellten durch Visitationen und Zulassung einer Berufung an höhere Behörden, die sorgfältigste Revision der Rechnungen und Cassabestände ist bei Handlungen der Staatsbehörden gar nicht

zu umgehen. Die Anwendung solcher Einrichtungen auf eine Anstalt wie die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden würde nun nothwendig die dabei vorkommenden Arbeiten im Vergleiche zu jenen, die eine Privatanstalt hätte, bedeutend vermehren; und wollte man dieselben auch noch so sehr beschränken, gänzlich sie wegfallen lassen und die Sache so einrichten, wie es eine Privatgesellschaft auch thun würde, könnte man doch nicht aus dem einfachen Grunde, weil nach dem gemachten Vorschlag die Benützung der Anstalt eine gezwungene wäre, den Landwirthen also, die keinen freiwilligen, sondern gezwungenen Versicherungsvertrag mit dem Staate abschliessen würden, nothwendig besondere Garantieen gegen Beeinträchtigung ihrer persönlichen Interessen gesichert bleiben müssten.

Aus den angegebenen Gründen glauben wir uns bestimmt gegen eine Staatsanstalt und für eine Privatgesellschaft erklären zu müssen. Diese selbst kann aber wiederum auf zweifache Art eingerichtet werden. Man kann einen Verein zur Versicherung auf Gegenseitigkeit gründen oder es kann ein oder mehrere Unternehmer gegen feste Prämien die Entschädigung für die von den Versicherten durch Hagel erlittenen Verluste übernehmen. Anstalten der ersteren Art brauchen kein Stammvermögen als eventuelles Zahlungsmittel bei übergrossen Schäden zu besitzen; dagegen können einfache Versicherungsgesellschaften auf feste Prämien ein solches nicht entbehren. In Deutschland finden wir beide Arten von Vereinen vertreten; doch sind weit aus die meisten auf Gegenseitigkeit gegründet; ein Beispiel für eine auf Aktien unternommene Gesellschaft mit festen Prämien ist die Berliner Hagelassekuranzgesellschaft.

Betrachten wir die relativen Vorzüge einer Versicherung gegen feste Prämien mit Garantie der Unternehmer und einer solchen, die einfach auf Gegenseitigkeit gegründet ist, ganz im Allgemeinen mit einander, so scheint uns die erstere unbedingt den Vorzug zu verdienen. Der Versicherte ist dabei gewiss, dass er, wenn anders die Anstalt durch einen genügenden Aktienfond gesichert ist, seinen Schaden voll vergütet erhält, und ist von jeder Anforderung zu Nachzahlungen, die er wie jede Ungewissheit mit Recht fürchtet, vollkommen befreit. Der Versicherer hat keine Unannehmlichkeit mit Erhebung der Prämien, da dieselben

im Voraus gezahlt werden; er hat ferner als Unternehmer, dessen Gewinn von dem Ueberschuss der Prämien über die Entschädigungszahlungen abhängt, das höchste Interesse, die Verwaltung so einfach und damit auch so wohlfeil als irgend möglich einzurichten, und dieses Bestreben muss bei genügender Conkurrenz durch allmählige Verminderung der Prämien auch dem Versicherten Vortheil bringen. Gesellschaften auf Gegenseitigkeit dagegen haben immer den Nachtheil, dass sie den Versicherten in einer Ungewissheit lassen. Versprechen dieselben volle Entschädigung, so müssen nothwendig die Beiträge verschieden gross seyn; ihre Höhe hängt dann von dem ermittelten Schaden ab. Die Ungewissheit über die Grösse der Zahlungen ist für jeden Versicherten sehr unangenehm, und dies um so mehr, je grösser der mögliche Unterschied unter den Jahresbeiträgen ist. Sind dagegen die Beiträge im Voraus bestimmt, und werden keine Nachzahlungen erhoben, so muss sich die Entschädigung nach den vorhandenen Mitteln richten und es besteht also hierin für den Versicherten eine störende Ungewissheit. Freilich haben Gegenseitigkeitsvereine den Vortheil, dass sie für den Unternehmer keinen Gewinn aufzubringen haben; aber diesem Vortheil steht wieder das entgegen, dass die Verwaltungsorgane bei ihnen mehr versucht sind, auf den allgemeinen Beutel hin zu sündigen, indem sie ein geringeres Interesse haben, die Verwaltungskosten so niedrig als irgend möglich zu machen. Das Schlimmste bei ihnen bleibt aber immer die erwähnte Ungewissheit der Versicherten in dem, was sie zu geben haben und was sie empfangen sollen; eigne Erfahrung und Beobachtung an Andern wird Jeden überzeugen, dass die Entfernung dieser Ungewissheit von jedem Versicherten höher angeschlagen wird als selbst ein kleines Mehr, was er in solchem Fall zu zahlen haben sollte.

Werden diese Sätze auf die Versicherung gegen Hagelschaden angewendet, so müssen wir auch hier den Gesellschaften auf feste Prämien den Vorzug geben; das Schlimme ist aber der Umstand, dass solche nicht überall möglich, und dass sie namentlich in Oberdeutschland zur Zeit ganz unthunlich sind. Ueberall nämlich, wo der Schaden, gegen welchen ein Unternehmer die Gefährdeten versichern soll, eine noch unbekannte Grösse bildet, und dies ist gerade beim Hagelschaden in vielen

Distrikten der Fall, ist eine derartige Anstalt geradezu unmöglich, weil sich kein Unternehmer finden wird, der aufs Ungewisse hin sein Vermögen wagen möchte. Ebenso ist da, wo die Schäden von Jahr zu Jahr sehr stark wechseln, die Möglichkeiten eines Verlustes oder Gewinns, für den Unternehmer übergross sind, die Bildung einer solchen Anstalt nirgends zu erwarten. Dies ist aber gerade in unsern Gegenden bei dem Hagelschaden der Fall. Nehmen wir z. B. an, eine Gesellschaft hätte in Württemberg im Jahr 1837 auf feste Prämien die Versicherung begonnen und hätte in richtiger Kenntniss des Mittelbetrags der dort vorkommenden Schäden die Prämien auf 2 fl. 36 kr. für 100 fl. Versicherungswerth gesetzt, wobei wir den nöthigen Ersatz für die Verwaltungskosten ausser Rechnung lassen; dieselbe würde in den drei folgenden Jahren, in denen der Schaden durchschnittlich 4 fl. 12 kr. für 100 fl. Versicherungswerth betrug, bei einem versicherten Werth von 10 Millionen nahezu 500,000 fl. an ihrem Aktienkapital verloren haben, und würde ohne Zweifel gleich im Beginn ihres Wirkens zur Selbstauflösung gezwuugen worden seyn. Die gleiche Erfahrung hätte ein badischer Verein in den Jahren $18^{40}/_{41}$ und $^{45}/_{46}$ machen müssen. Die Gesellschaft hätte bestehen und gedeihen können, wenn sie von Anfang an mehrere günstige Jahre gehabt hätte; aber schon die grosse Möglichkeit eines Verlustes muss von einem Versuche eine solche zu errichten abschrecken. Dazu kommt noch, dass ein auf feste Prämien und unter Zusicherung einer vollen Entschädigung gegründeter Verein nothwendig gleich von Anfang an die Prämien auf das Maass des wirklichen Schadens mit Einrechnung der Verwaltungskosten und eines billigen Unternehmergewinns stellen müsste, also in Baden z. B. auf mehr als 2,6 Procent des Versicherungswerthes, in Württemberg auf mindestens 2,75 Procent. Bei so hohen Prämien wäre aber auf zahlreiche Theilnahme an dem Verein von vorn herein nicht zu denken. Viel leichter können solche Anstalten in Mittel- und Norddeutschland bestehen, wo die Schäden durchschnittlich viel geringer, die Gefahr örtlich gleicher vertheilt und die Verschiedenheit der einzelnen Jahre in den Hagelwettern minder gross ist. Unter diesen Verhältnissen kann eine derartige Gesellschaft viel leichter gedeihen, wie auch das Beispiel der norddeutschen Vereine beweist. Auch ein volkswirth-

schaftlicher Grund lässt sich endlich noch gegen derartige Versicherungsanstalten geltend machen, nämlich der, dass dieselben zu Folge ihrer Einrichtung ein Interesse haben, die Gefahr, deren Versicherung sie übernehmen, durch Ausschluss der dem Hagel am meisten ausgesetzten Distrikte zu vermindern. Denn auch durch hohe Prämien sind sie bei solchen gegen Verluste durch mögliche starke Entschädigungen in den ersten Jahren keineswegs genügend gesichert. Offenbar liegt es aber in dem Interesse der Volkswirthschaft, dass es jedem Landwirth möglich gemacht werde, seine Ernten gegen Verluste durch Hagelschlag sicher zu stellen.

In solchen Gegenden, wie unsere oberdeutschen sind, ist in der That wenigstens noch für lange Zeit keine Aussicht, dass Kapitalisten sich finden, welche eine Hagelversicherungsgesellschaft auf feste Prämien errichten werden. Hier hat man keine andere Möglichkeit, als sich mit Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zu behelfen. Die einfachste Art einer solchen wäre nun die, dass man jährlich den ganzen ermittelten Schaden auf alle Mitglieder des Vereins nach Verhältniss ihrer Hagelgefährlichkeit ausschlüge, und den einen Jeden treffenden Betrag erhöbe. So verfährt man mit Glück bei mehreren auf Gegenseitigkeit gegründeten Feuerversicherungsvereinen. Dabei kann man ohne Verletzung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit ein Minimum der einzelnen Jahresbeiträge festsetzen und aus dem sich ergebenden Ueberschuss in guten Jahren eine Hülfe für schlimme Jahre aufsparen. Von selbst leuchtet ein, dass man gar nicht anders als auf diese Weise verfahren kann, wenn der Verein entweder volle Entschädigung oder wenigstens ein bestimmtes Procent seinen beschädigten Mitgliedern herauszuzahlen übernommen hat. Aber ein Umstand scheint uns die Anwendung dieses Verfahrens bei allen Versicherungsvereinen mehr oder minder zu erschweren und gerade bei den oberdeutschen Vereinen gegen Hagelschaden gänzlich zu verhindern: es ist die dabei stattfindende Erhebung der Beiträge von den Vereinsmitgliedern n a c h dem Schaden anstatt v o r demselben gleich beim Abschluss des Versicherungsvertrags. Verluste an der Prämieneinnahme durch Zahlungsunfähigkeit der Versicherten, Verweigerung der Beiträge von unredlichen Mitgliedern, besonders in Jahren sehr starker Hagelschläge, zahlreiche und kostspielige Processe

des Vereins gegen solche Personen, endlich bedeutend erhöhte Kosten der Verwaltung können in diesem Fall nicht ausbleiben; die weitere Folge ist Verspätung der Entschädigungszahlungen an die Verhagelten und dadurch Missstimmung unter denselben und am Ende auch Misstrauen gegen die Gesellschaft selbst. Wir kennen in Deutschland nur eine einzige Anstalt, welche von ihren Mitgliedern Nachzahlungen erhebt, wenn ihre Einnahme aus den vorausbezahlten gewöhnlichen Prämien für Deckung der Schäden nicht ausreicht, nämlich die oben erwähnte Hagelschadenversicherungsbank in Greussen; aber gerade diese geniesst bis jetzt wenigstens in Oberdeutschland nur ein geringes Vertrauen, und hat dies am meisten wohl durch die erwähnte Einrichtung und ihre Folgen verursacht. Was aber bei diesem Vereine schon Schwierigkeiten macht, wäre bei den süddeutschen mit den viel stärkeren Schäden, zu deren Deckung oft ganz unerschwingliche Nachzahlungen zu leisten wären, gar nicht anwendbar.

Besser scheint es deshalb, man richtet die Anstalt so ein, dass man die Beiträge der Mitglieder von vorn herein feststellt und den Grundsatz der Vorauserhebung derselben annimmt. Dabei umgeht man dann alle Unannehmlichkeiten und Kosten, welche mit der Prämienerhebung nach dem Schaden verbunden sind, hat aber freilich den Nachtheil, dass man keine bestimmte, alle Jahre gleiche Vergütung für die Verluste der Versicherten leisten kann. Doch giebt es ein Mittel, diese Ungewissheit, der dadurch die Mitglieder ausgesetzt sind, wenn auch nicht aufzuheben, doch bedeutend zu beschränken, und dieses Mittel liegt in der statutenmässigen Feststellung eines verhältnissmässig niedrigen Maximums der Entschädigungen in guten Jahren und eines verhältnissmässig hohen Minimums der Vergütungen in hagelreichen Jahren. Die Festsetzung dieser Grenzlinien nach oben und unten kann sich begreiflich nur nach der Höhe der Prämien richten, weshalb wir auch die Untersuchung darüber bis zur Erörterung über diese verschieben.

Durch welche Mittel kann der Staat eine Privatanstalt zur Versicherung gegen Hagelschaden in ihrem Entstehen befördern und in ihrem Bestand sichern? So entschieden wir uns oben gegen die Errichtung einer auf den Grundsatz des Zwangs zum Beitritt gegründeten

Hagelversicherungsanstalt durch den Staat ausgesprochen haben, ebenso bestimmt erkennen wir es als eine Pflicht desselben an, eine entstehende Privatanstalt mit der ihm zustehenden Mitteln, so viel es in seinen Kräften steht, und der Zweck der Anstalt erfordert, zu unterstützen. Diese Pflicht des Staats entspringt unmittelbar aus der ihm in der Polizei gestellten Aufgabe, den Bürgern in Erreichung ihrer materiellen Interessen Hülfe zu leisten und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche sich den Einzelnen bei Verfolgung ihrer vernünftigen Lebenszwecke in den Weg stellen. Das Maass der vom Staate zu leistenden Beihülfe ist natürlich bestimmt durch die Grösse der Schwierigkeiten, welche in den einzelnen Fällen, wo seine Hülfe begehrt wird, zu überwinden sind. Was die in Rede stehenden Hagelversicherungsvereine anlangt, so wird eine besondere Unterstützung überall nicht nothwendig seyn, wo, wie im nördlichen Deutschland, die klimatischen und geographischen Verhältnisse die Errichtung einer solchen Anstalt erleichtern. Dagegen scheint im südlichen Deutschland, wo, wie wir oben gesehen, Alles sich vereinigt, um das Aufkommen eines tüchtigen Vereins zu verhindern, eine kräftige Hülfe von Seiten des Staats durchaus unentbehrlich. Die Mittel, welche derselbe zu diesem Zweck anwenden kann, sind aber folgende:

Erstlich die Bewilligung eines Zuschusses aus der Staatskasse zu der Prämieneinnahme des Vereins in den ersten Jahren des Bestehens desselben. Dieses Mittel wurde bis jetzt nur in Württemberg angewendet, wo der Verein eine jährliche Unterstützungssumme von 15,000 fl. aus der Staatskasse erhält, und zwar nicht nur für eine bestimmte kürzere Zeit, sondern dauernd. In Baden wurden Regierung und beide Kammern während des letzten Landtags um Unterstützung für den in Freiburg bestehenden Verein gebeten. Die letztern überwiesen das Gesuch empfehlend an das Grossherzogliche Staatsministerium; hier aber wurde dasselbe „für jetzt" ablehnend beschieden, hauptsächlich wohl wegen der grossen Opfer, welche die gegenwärtige Noth der Staatskasse auferlegt.

Durch Bewilligung eines solchen Zuschusses wird einem beginnenden Vereine nach zwei Seiten hin geholfen. Einmal wird er dadurch in den Stand gesetzt, gleich am Beginn seiner Wirk-

samkeit eine stärkere Minimalentschädigung seinen Mitgliedern zu garantiren, und sodann erhält er dadurch die Möglichkeit, die Prämien allmählich so hoch zu steigern, als es die verlangte Entschädigung erfordert. Noch immer hat man das grösste Hinderniss des Gedeihens unsrer süddeutschen Vereine in den Schwierigkeiten gefunden, welche sich einer nothwendigen Prämienerhöhung entgegenstellen. Beinahe jedesmal, wenn in Württemberg wie in Baden eine solche beschlossen wurde, verminderte sich die Zahl der Versicherten bedeutend. Geniesst dagegen der Verein einen Beitrag des Staats, dann lassen sich auch, ohne eine verminderte Theilnahme fürchten zu müssen, die Prämien allmählich aufs richtige Maass setzen.

Ist man aber unter dem Schutze eines solchen Zuschusses mit den Prämien so hoch gegangen, als die durchschnittlichen Hagelschäden erfordern, und hat sich allmählich das Publicum daran gewöhnt, so dass die gefährdeten Landwirthe gar nicht mehr anders wissen, als dass sie neben den andern Vorauslagen auf die Kultur ihrer Grundstücke auch die Auslage für Versicherung ihrer Früchte gegen Hagelschlag zu machen haben, ist mit einem Worte der Verein einmal erstarkt, dann kann auch die vom Staat anfangs zu leistende Geldhülfe wider zurückgezogen werden und die Anstalt auch ohne dieselbe bestehen. Einen ständigen Beitrag des Staats, auf welchen der Verein für immer zu rechnen hätte, halten wir weder für nothwendig noch für zweckmässig; denn eine Anstalt, die so vollkommen Privatsache ist, und den unmittelbaren Aufgaben des Staats so ferne steht, wie die in Rede stehende, muss darauf halten, dass sie nicht durch die blosse Gnade des Staats, sondern aus eigner Kraft bestehe, und kaum dürfte sich für den Staat eine derartige dauernde Belastuug seiner, d. i. aller Steuerpflichtigen, Kasse von den allgemeinen Grundsätzen der Finanz aus rechtfertigen lassen. Einen vorübergehenden Beitrag dagegen, der nicht als ein Mittel zur jährlichen Vergütung der Hagelschäden, sondern nur zur Emporbringung der auf sich selbst und ihre eigene Kraft angewiesenen Anstalt gegeben wird, zu bewilligen scheint uns sogar als Pflicht des Staats unmittelbar aus seiner Aufgabe der Kulturpolizei hervorzugehen.

Es versteht sich von selbst, dass ein Verein, der eine solche

Unterstützung von Seiten des Staats erhält, dieselbe nur den Landwirthen dieses Landes zu Gute kommen lassen kann. Erstreckt sich aber die Thätigkeit eines Vereins auch über fremde Gebiete, so braucht er deswegen, weil er etwas vom Staate bekommt, dieselben nicht von der ferneren Theilnahme daran auszuschliessen. Er würde sogar durch seine Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet sich selbst die Aussicht nehmen, durch grössere örtliche Ausdehnung seiner Geschäfte, die Schäden der einzelnen Jahre auf ein gleichförmigeres Maass gebracht zu sehen. Das einfachste Mittel in solchem Fall den Beitrag des Staats dessen Unterthanen zu sichern, wäre das, dass man entweder die Prämien der Ausländer entsprechend erhöhte oder die Entschädigungszahlungen an dieselben, im Verhältniss zu der Grösse des Zuschusses verminderte. Unbedenklich könnte man sogar die Wahl, ob sie mehr zahlen oder weniger erhalten wollen, den Versicherten im Ausland selbst überlassen.

Ein zweites Mittel zur Unterstützung eines Vereins finden wir in der Aufhebung des gesetzlichen Anspruchs der Grundsteuerpflichtigen auf Steuernachlass im Fall eines Hagelschadens. Ein solcher Anspruch findet unsers Wissens in den meisten deutschen Staaten, in Baden namentlich, welches uns als Beispiel zunächst liegt, weil gerade hier auf dem letzten Landtag über Aufhebung desselben verhandelt wurde, nach der Verordnung vom 1. Juli 1817 statt. Der Nachlass an der Steuer beträgt hier amtlicher Ermittlung zufolge nach dem Durchschnitt der Jahre $18^{36}/_{45}$ 6641 fl. Für den Staat ist dieser Verlust nicht gerade unerheblich, und die Möglichkeit denselben zu beseitigen dürfte für ihn besonders dann, wenn es sich um eine dem inländischen Hagelversicherungsverein zu gebende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt, einer näheren Erwägung wohl werth seyn. Für die Steuerpflichtigen dagegen ist dieses Ersparniss an ihren Leistungen für den Staat sehr unbedeutend. Ihnen wird nämlich ein Nachlass überhaupt nur dann bewilligt, wenn der Hagelschaden wenigstens ein Drittheil der Ernte beträgt; ist derselbe zwischen ein und zwei Drittheilen, dann werden drei Achttheile der Steuer, also nach dem jetzigen Steuerfuss 7,1 kr, von 100 fl. Steuerkapital, nachgelassen; übersteigt der Schaden zwei Drittheile der Ernte, so tritt ein

Nachlass von drei Viertel der Steuer ein. Da bei weitem die meisten Hagelschläge nicht volle zwei Drittel des Erntewerthes vernichten, so beträgt der Nachlass für die Einzelnen überhaupt nur wenig, er giebt selbst grössern Grundbesitzern, die 10,000 und mehr Gulden Bodenkapital zu versteuern haben, und in dem undenkbaren Fall, dass der Hagel alle ihre Felder gleichmässig verheerte, eine kaum erwähnenswerthe Erleichterung. Dieser kleine Vortheil wird ihnen aber noch mehr geschmälert durch die gar nicht unbedeutenden Kosten, welche die Ermittlung und Einschätzung des Schadens und die Erwirkung des Nachlasses von den Behörden verursacht, und es ist deshalb sehr wohl erklärlich, warum viele verhagelte Landwirthe, um die Kosten des Nachlasses zu vermeiden, ihren Anspruch auf denselben gar nicht geltend machen. Wir zweifeln gar nicht, dass, wenn der Staat auch nur die erwähnte kleine Summe, die er jetzt den Verhagelten an der Steuer nachlässt, auf Unterstützung des Vereins verwenden würde der Vortheil davon für die gefährdeten Landwirthe beträchtlich grösser wäre, als er nach der bestehenden Einrichtung für die einzelnen Steuerpflichtigen ist. In den seltenen Fällen aber, wo die Verhältnisse eine besondere Erleichterung der betroffenen Landwirthe in ihrer Steuerpflicht nothwendig machen sollten, könnte man auch nach Aufhebung des gesetzlichen Anspruchs immerhin auf dem Gnadenwege einen Nachlass an der Steuer eintreten lassen.

Man hat gegen diesen Vorschlag eingewendet, dass er einen Zwang zur Versicherung enthalte, und desshalb verwerflich sey. Allerdings wäre in der Aufhebung des bezeichneten Gesetzes eine Aufforderung mehr für die Grundbesitzer des Landes, sich vor den Verlusten, die der Hagel ihren Erndten zufügt, sicher zu stellen; aber ein eigentlicher Zwang liegt nicht darin, sondern nur die Beseitigung eines im Gesetz liegenden, wenn auch an sich unbedeutenden Abhaltungsgrundes dem Vereine beizutreten. Die Wegräumung dieser Ursache zum Nichtbeitritt erscheint aber als vollkommen billig und mit den Grundsätzen einer gerechten Besteurung im Einklang, indem ein Steuernachlass nicht gegeben werden soll für einen Schaden, der durch die Vorsicht und die Thätigkeit der Bürger vermieden werden kann, was allerdings beim Hagelschlag durch die Versicherung der Fall ist. Eine

Wohlthat des Staats soll keine Prämie für mangelhafte Thätigkeit und Nichtbenützung einer ökonomischen Vorsichtsmaassregel von Seiten der Bürger bilden.

Wo der Staat einem angehenden Vereine mit einer jährlichen Unterstützung aus der Staatskasse unter die Arme greift, versteht es sich drittens von selbst, dass die Regierung sich durch Revision der Rechnungen und Bücher des Vereins und durch fortlaufende Controle über seine Verwaltung von dem ordnungsmässigen Fortgang seiner Geschäfte überzeugt. Auch der Vereinsverwaltung kann eine solche Beaufsichtigung nur angenehm seyn, indem sie nothwendig zur Erhaltung und Vermehrung des öffentlichen Vertrauens in dieselbe beitragen muss.

Keinerlei Bedenken wird viertens der Vorschlag erregen, dass die Regierung in den Ländern, wo die schöne Einrichtung der Ruggerichte besteht, ihre Beamten anweise, den Beitritt der Landwirthe zu dem Verein zu einem Gegenstand der amtlichen Besprechung bei denselben zu machen. Wenn auch begreiflich eine solche höchstens die Folge haben kann, dass der Rugrichter die Landwirthe einer noch nicht versicherten Gemeinde zum Beitritt auffordert, so wird wenigstens dadurch der Verein selbst unter den Bauern des Landes bekannter, und der nur zu häufigen Indolenz derselben gegen jede neue Einrichtung in diesem Punkte entgegengearbeitet. Ebenso wird der Vorschlag keinen Widerspruch finden, dass die Staatsregierung überall die betreffenden Beamten anweise, auf Verlangen eines Vereins die von der Verwaltungsbehörde desselben als Taxatoren für die Hagelschäden bezeichneten Personen gerichtlich zu vereidigen.

Auch die in Bayern bestehende Bestimmung, dass Bittgesuche von verhagelten und nicht versicherten Landwirthen um die Erlaubniss, Collekten zu veranstalten, in der Regel nicht berücksichtigt werden sollen, ist als ein Mittel zur Emporbringung des Vereins in sofern zu empfehlen, als dadurch wenigstens den Grundbesitzern eine neue Aufforderung zugeht, sich bei der Sorge für ihr ökonomisches Fortkommen lieber auf ihre eigene Kraft und Vorsicht als auf die Mildthätigkeit Anderer zu verlassen. Bei aussergewöhnlichen Unglücksfällen, wie sie z. B. im Jahr 1846 in Württemberg vorkamen, werden natürlich immer Ausnahmen

von der Regel zu bewilligen seyn, und überdies erstreckt sich jene Bestimmung nur auf eigentliche Sammlungen, und nicht auf die freiwilligen Unterstützungen, welche von dritten Personen den Beschädigten ohne unmittelbare Veranlassung von diesen oder andern dazu aufgestellten Personen gereicht werden, so dass also für die Aeusserungen einer humanen Wohlthätigkeit immer noch ein genügender Spielraum geöffnet bleibt.

Desgleichen scheint die weitere in Bayern bestehende Bestimmung, wonach die Verwalter von Stiftungs- und Pupillengeldern beim Ausleihen der ihnen anvertrauten Kapitale denjenigen Kapitalsuchenden unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug geben sollen, welche ihre Ernten versichert haben, der Empfehlung und Nachahmung werth zu seyn. Man kann sich wenigstens die Wirkung davon versprechen, dass dadurch die Darleiher und Anleiher auf die Gefahr, der ihre Ernten und damit zugleich auch ihre Zahlungsfähigkeit ausgesetzt sind, öfters aufmerksam gemacht werden. In noch grösserem Umfange würde diese Wirkung dadurch erreicht, wenn man dafür sorgte, dass in die vielfach gebrauchten Kapitalgesuchsbögen, mit welchen die Anleiher oder Geldmäkler bei den Kapitalisten ihren Wunsch nach einem Darlehen einzuführen pflegen, eine eigene Rubrik aufgenommen würde, welche anzeigte, ob der Geldsuchende seine Ernte versichert hat oder nicht.

Schliesslich könnte der Staat, der in Deutschland wenigstens überall auch der grösste Grundbesitzer ist, einem noch im Entstehen begriffenen Vereine dadurch eine nicht unwesentliche Hülfe bringen, dass er selbst mit seinen Ackerländereien, Fruchtzehnten und Weinbergen demselben beiträte. Allerdings ist da, wo der Staat seine Felder nicht selbst bewirthschaftet und seine Fruchtzehnten nicht selbst einnimmt, sondern in Pacht giebt, eine unmittelbare Betheiligung desselben bei der Versicherungsanstalt mit diesem Theil seiner Domänen nicht möglich; aber mittelbar könnte er doch zur Versicherung der ihm gehörigen Grundstücke Veranlassung geben, wenn er nämlich seinen Pächtern beim Abschluss eines neuen Pachtvertrags keinen Nachlass am Pachtschilling im Fall eines Hagelschadens bewilligte. Wir fürchten nicht, dass der Staat bei diesem Verfahren finanziell schlecht fahren

würde, wohl aber würde dasselbe sowohl unmittelbar als auch mittelbar durch die Nachahmung die es unzweifelhaft bei andern grossen Grundbesitzern finden würde, die Theilnahme an der Anstalt vergrössern.

Nicht zu rechtfertigen scheint uns dagegen das nicht selten von den Uuternehmern oder Leitern solcher Vereine an den Staat gestellte Verlangen, ihnen für die Brief- und Geldsendungen der Anstalt das Postfreithum zu bewilligen. Eine solche Begünstigung entzieht sich ihrem Werthe nach gar bald der Berechnung und wird zu einem versteckten Staatsbedarf, der eben deswegen, weil man ihn in seinem Betrage nicht kennt, und leicht ganz aus den Augen verliert, immer so viel als möglich vermieden werden sollte. Was der Staat aus wohlerwogenen Gründen zur Unterstützung einer Privatanstalt thun will, das thue er mit klarem Bewusstseyn von der Grösse seiner Leistung: er vermeide aber jede indirekte Unterstützung, von der er selbst nicht wissen kann, wie viel sie ihn kosten wird.

Ebenso verwerfen wir entschieden den Vorschlag, der Staat solle einer im Lande bestehenden Gesellschaft ein Privilegium geben, welches die Bildung ähnlicher Anstalten im Inland und die Wirksamkeit ausländischer Vereine verhindere. Eine solche Begünstigung würde erstlich einem Grundsatz der Polizei widersprechen, die Bürger in der Art, wie sie ihre Privatinteressen verfolgen, keinem Zwang zu unterwerfen, der nicht durchans nothwendig ist, was in diesem Fall gewiss nicht zu beweisen wäre, und sodann würde dem privilegirten Vereine durch Abschneidung jeglicher Conkurrenz der heilsame Antrieb entzogen, seine Einrichtungen nach Maassgabe neuer Erfahrungen möglichst zu vervollkommnen, und seine Verwaltung so einfach und wohlfeil zu organisiren als möglich. Uebrigens verbietet sich die Wirksamkeit fremder Gesellschaften mit niedrigen Prämien in dem hagelreichen Oberdeutschland von selbst, und ebenso wird neben einem Vereine, der eine Staatsunterstützung geniesst, ein anderer ohne eine solche keine Wirksamkeit suchen.

Höhe der Prämien und Maass der Entschädigungen. Wollte der Verein die ermittelten Hagelschäden nach ihrem vollen Betrage vergüten, so müsste die jährlich zu erhebende Prämie nach Abzug der Verwaltungskosten dem durch-

schnittlichen Betrag der Schäden gleichkommen; sie müssten also in Württemberg, wo die Verwaltungskosten dermalen 10 kr. auf 100 fl. Versicherungswerth betragen, auf 2,75, in Baden auf etwa 2,6 Procent,[1] in Bayern auf etwa 1,9 Procent des versicherten Werthes gestellt werden. Die Unmöglichkeit die Prämien im Ganzen so hoch, im Einzelnen also zum Theil niedriger, zum Theil viel höher zu stellen, springt von selbst in die Augen. Nur darauf also kann das Streben eines Vereins gerichtet seyn, die Prämien allmählig so zu steigern, als es nach den Verhältnissen eines Landes angeht, ohne allzu viele Landwirthe von der Theilnahme abzuhalten, und darnach die Entschädigung zu bestimmen; jedenfalls aber keine grössere Vergütung zu versprechen, als man zu leisten im Stande ist.

Der bayrische Verein hat bei seinem dermaligen Bestand nach Abzug der Verwaltungskosten eine Einnahme aus Beiträgen der Versicherten von beiläufig 52 kr. auf 100 fl. Versicherungswerth. Da die Schäden im Verhältniss zu dieser Summe beinahe 1 fl. 40 kr. betragen, so kann der Verein jährlich im Durchschnitt etwas über die Hälfte der Schäden vergüten. Offenbar verspricht er also mehr, als er unter allen Umständen zu leisten im Stande ist, wenn er in guten Jahren volle Vergütung mit Abzug von nur wenigen Procenten für den Reservefond, in schlimmen Jahren aber ein Minimum von 33 $^1/_3$ Procent zu zahlen unternimmt. Nur dann würde er dieses leisten können, wenn er eine längere Reihe von recht günstigen Jahren mit grossen Versicherungssummen und selten eintretende sehr schlimme Jahre mit verhältnissmässig niedrigen Versicherungssummen zu erwarten hätte, was aber alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Unter den bestehenden Verhältnissen und unter der weitern Annahme, dass die Summe der Versicherungen ungefähr auf dem Stande bliebe, den sie dermalen einnimmt, kann der Verein, wenn er das Entschädigungsminimum von einem Drittel des Schadens beibehalten will, höchstens 70 Procent als Maximum vergüten, und

1) So viel müssten die Prämien betragen, wenn man annimmt, dass das bisherige Schadensergebniss das richtige auch für die Zukunft massgebende ist, und dass die Versicherungssummen sich ungefähr gleich bleiben. So lange letztere von Jahr zu Jahr sehr wechseln, ist an ein Zutreffen der wirklichen Schäden mit den erwarteten überhaupt nicht zu denken.

und er würde gut thun, für die erste Zeit selbst noch weniger zu versprechen. Um seinen jetzigen Zusicherungen genügen zu können, müsste er wenigstens eine um ein Viertheil grössere reine Einnahme aus Prämien haben, als er wirklich besitzt. Dass aber der Verein nach seiner bestehenden Einrichtung seinen Obliegenheiten nicht nachkommen kann, beweist gerade das letzte Jahr, wo er nur 23 Procent des Schadens vergütet haben soll.

Der württembergische Verein hat nach Abzug der Verwaltungskosten, aber mit Zuziehung des Staatszuschusses, bei seiner dermaligen Ausdehnung eine Jahreseinnahme von etwa 1 fl. 4 kr., ohne diesen Zuschuss von etwa 55 kr. auf 100 fl. Versicherungswerth. Statutenmässig wird der Staatszuschuss in gewöhnlichen Jahren ganz zum Reservefond geschlagen, und wird wie dieser selbst nur dann angegriffen, wenn die Prämieneinnahme nicht einmal zur Vergütung eines Viertels der Schäden, welches der Verein als Minimum zu zahlen verspricht, hinreichte. Als Maximum zahlt derselbe dermalen 75 Procent der Schäden. Hiermit hat die Gesellschaft nicht nur nicht zu viel übernommen, sondern sogar noch weniger versprochen, als sie leisten kann. Denn nehmen wir beispielsweise an, die nächsten sechzehn Jahre würden die gleichen Hagelschäden im Verhältniss zu den Versicherungssummen aufweisen, wie die seither von der Gesellschaft durchlebten, so würde bei der bestehenden Vergütungsnorm und unter der weitern Annahme, dass die Versicherungen beiläufig auf dem jetzigen Stande mit in runder Summe zehn Millionen bleiben, und dass die in guten Jahren ersparten Summen zu drei Procent verzinslich angelegt würden, am Ende dieser Periode ein Reservefond von mehr als 450,000 fl. vorhanden seyn, jedenfalls also mehr, als man nach den bisherigen Erfahrungen nöthig haben würde, um den wiederkehrenden aussergewöhnlichen Unglücksfällen die Spitze zu bieten. Allerdings aber war es klug und sehr zu billigen, dass man im Jahr 1843 bei der Revision der Statuten für die erste Zeit kein höheres Minimum festsetzte, und dadurch selbst für äusserste Fälle sich gerüstet hielt.

Der badische Verein hat dermalen nach Abzug der Verwaltungskosten eine reine Einnahme aus Prämien von etwa 50 Kreuzern auf 100 fl. Versicherungswerth. Dies reicht hin, um auf die Dauer 34 Procent der Schäden decken zu können. Der Verein

zahlt als Maximum 80 Procent, und zieht zum Behuf der Bildung eines Reservefonds von Vergütungen über die Hälfte der Schäden einige mit der Entschädigung steigende Procente ab; dagegen garantirt derselbe kein Minimum.

Die erste Bemerkung, die sich bei Betrachtung dieser Einrichtungen in den drei süddeutschen Vereinen aufdrängt, ist die, dass die Prämien im Verhältniss zum wirklichen Schaden viel zu niedrig sind. Wir haben indess schon bemerkt, dass ihre Erhöhung auf das wirkliche Maass des Schadens vielleicht gar nicht, sicherlich aber nicht auf einmal möglich ist. Dennoch aber sollten wir glauben, dass wenigstens eine kleine Erhöhung derselben alsbald durchzuführen seyn sollte, und ganz bestimmt glauben wir dies für Württemberg, wo der vom Staat geleistete Zuschuss zur Prämieneinnahme eine sichere Bürgschaft bildet, dass in Folge einer Erhöhung die Theilnahme am Verein keinen bedeutenden Rückschlag erleiden wird. Auch lehren die bis jetzt in diesem Lande gemachten Erfahrungen, dass ungünstige Entschädigungsresultate eines Jahres jederzeit einen viel beträchtlicheren Einfluss auf die Theilnahme am Verein ausüben, als die Erhöhung der Prämien. Nach dem sehr hagelreichen Jahre 1832, in welchem der Verein nur zehn Procent vergütete, sank die Theilnahme von beinahe 7 Millionen Versicherungen auf 3¾ Millionen, obwohl die Prämien keine Erhöhung erlitten; und obgleich letzteres im Jahr 1838 in sehr beträchtlichem Grade und dann wieder 1842 und 1845 geschah, ist doch vom Jahr 1840 an unter dem Eindruck der günstigen Entschädigungen dieses Jahres und der wenigstens ziemlich guten Zahlungen in den folgenden Jahren die Summe der Versicherungen ununterbrochen beträchtlich gestiegen. Eine ähnliche Erfahrung hat auch der badische Verein gemacht. Als dieser nämlich die Prämien für den sehr gefährdeten Bezirk Zürich bedeutend erhöhte, nahm die Theilnahme dennoch nur sehr wenig ab. Dies beweist unwiderleglich, dass die Landwirthe sich gerne auch zu grösseren Beiträgen verstehen, wenn sie nur einer ausreichenden Entschädigung gewiss seyn können. Dürften wir uns erlauben, bestimmte Vorschläge zu machen, so würden diese auf eine Prämienerhöhung in dem Maasse lauten, dass die Vereine von Baden und Württemberg ihre reine Einnahme auf etwa die Hälfte des mittleren

Schadensverhältnisses bringen könnten; in letzterm Lande würde dazu eine Erhöhung der Beiträge um etwa ein Viertel der jetzigen, in dem ersteren Vereine eine noch etwas stärkere Steigerung derselben erforderlich seyn. Bei dem bayrischen Vereine wäre eine geringere Steigerung der Beiträge, um ein Fünftel der jetzigen, genügend, um eine Entschädigung von im Durchschnitt 60 Procent zu geben. Nach einigen Jahren des Bestehens solcher Prämiensätze könnte man dann eine weitere Erhöhung derselben versuchen und so sich allmählig dem wirklichen Stande der Schäden annähern. Wir stellen die Möglichkeit einer Verminderung der Theilnahme unmittelbar nach der Prämienerhöhung nicht in Abrede, glauben aber, dass diese sich schnell wieder finden würde, sobald einmal der Verein einige gute Entschädigungen nach einander bezahlt hätte.

Die zweite Bemerkung, die sich aus der Betrachtung der süddeutschen Vereine ergiebt, betrifft die Festsetzung eines Maximums und Minimums der Entschädigungen. Wir glauben, dass man diese beiden Grenzlinien näher aneinander rücken sollte, als es geschieht. Ein Verein, der 50 Procent der mittlern Schäden Reineinnahme hat, sollte wenigstens nicht unter 40 Procent in schlechten Jahren geben, wobei sich dann natürlich kein höheres Maximum als 60 Procent bewilligen liesse. Dass man überhaupt einen Unterschied in den Entschädigungen der einzelnen Jahre mache, ist bei der Verschiedenheit in den Schäden verbunden mit der Verschiedenheit der Jahresversicherungen nothwendig und auch vom Standpunkt der Versicherten aus gesehen nicht zu tadeln; es lässt wenigstens der Hoffnung auf Glück einen beliebten Spielraum. Dass aber der Unterschied nicht allzugross sey, dafür spricht sowohl das wirthschaftliche. Interesse der Versicherten, die auch in geringen Jahren wenigstens das Nöthigste zur Aufrechthaltung ihrer Oekonomie haben sollten, als auch das Interesse der Gerechtigkeit, welches eine Ausgleichung der Verluste nicht nur in localer Beziehung, sondern auch der Zeit nach erfordert. Es versteht sich indess von selbst, dass ein Verein, der keinen Staatszuschuss geniesst, wenn er auch die genannte Reineinnahme besitzt, in den ersten Jahren seines Bestehens nicht einmal das bezeichnete Minimum der Entschädigungen garantiren kann, wenn er gegen alle Zufälligkeiten gesichert bleiben will.

Ebenso wie in ihren Prämiensätzen im Ganzen und den Grundsätzen, nach denen sie die Entschädigungen leisten, weichen die genannten drei Vereine auch in der Rücksicht von einander ab, welche sie auf die grössere oder geringere Gefährlichkeit einer Gegend und der versicherten Gewächse bei Feststellung der Prämiensätze im Einzelnen nehmen.

Der badische Verein hat vier Klassen von Gewächsen. Die erste umfasst Hanf, Flachs, Taback und Hopfen und wird mit einer Prämie von 2 Procent des versicherten Werthes belegt; in den Gemarkungen, welche zehn Jahr lang erweislich keinen oder nur einmal Steuernachlass oder Entschädigung von Seiten des Vereins erhalten haben, beträgt die Prämie nur 1³/₄ Procent. In der zweiten Klasse stehen Obst, Reben, Reps und Mohn; die Prämie beträgt hier 1¹/₄ fl. von 100 fl. Versicherungswerth, in minder gefährlichen Gegenden nur 1 fl. von der gleichen Summe. Die dritte Klasse von Gewächsen enthält die Halm- und Hülsenfrüchte mit 50 kr., beziehungsweise 40 kr. von 100 fl. Prämie; die vierte Klasse endlich umfasst alle Arten Knollen-, Wurzeln- und Futtergewächse mit 25, beziehungsweise 20 kr. Prämie.

Der württembergische Verein erhebt von Oel, Hopfen, Wein, Flachs, Obst und Hanf 2 fl.,[1] von Getreide und andern Früchten 1 fl. für 100 fl. versicherten Werths. Die Prämie steigt für eine Gemarkung um die Hälfte, wenn diese in einem Zeitraum von drei Jahren zweimal und zwar in zwei verschiedenen Jahren von Hagelschlägen betroffen wurde, welche wenigstens ein Fünftel der Ernte vernichteten. Die Prämienerhöhung dauert aber dann immer nur drei Jahre, von dem Jahr an gerechnet, in welchem der zweite Hagelschlag eintrat. Nach dieser Zeit kann sie wieder aufhören, wie sie auch bei weiterem Unglück für eine Gegend ständig werden kann.

Im bayrischen Verein stehen die verschiedenen Gewächse nach ihrer Hagelgefährlichkeit in drei Klassen. Zur ersten gehören die Halmfrüchte, Futtergewächse, Knollen- und Wurzelgewächse; zur zweiten Oel- und Handelsgewächse; zur dritten

[1] Vor 1847 erhob der Verein von Oel und Hopfen 3 Procent, von Wein, Flachs, Obst und Hanf 1 fl. 30 kr. Die jetzige Prämie wurde erst in der diessjährigen Generalversammlung beschlossen. Siehe die Bekanntmachung in No. 108 des schwäbischen Merkurs.

Wein, Obst, Hopfen und Gemüse. Die Prämie ist für diese drei Klassen so bestimmt, dass die zweite das Doppelte, die dritte das Dreifache der ersten zahlt. Die grössere oder geringere Hagelgefährlichkeit der Gegend wird nach der Zahl der Hagelschläge in fünfzehn Jahren berechnet. Die Gemarkung, welche binnen so viel Jahren ganz frei von Schaden blieb, zahlt 36 kr. von 100 fl. Versicherungswerth für die mindestgefährdete Klasse von Früchten, 1 fl. 12 kr. für die zweite, 1 fl. 48 kr. für die dritte. Gemarkungen mit einem nachgewiesenen Hagelschlag im genannten Zeitraum zahlen für die mindestgefährdeten Gewächse 1 fl. 12 kr., das Doppelte und beziehungsweise das Dreifache für die stärker gefährdeten Früchte. Jeder Hagelschlag mehr in fünfzehn Jahren erhöht die Prämie um 36 kr., so dass also schon in der sechsten Klasse mit fünf Hagelschäden im angegebenen Zeitraum für Halmfrüchte 3 fl. 36 kr. von 100 fl. Versicherungswerth, für Wein und Hopfen 10 fl. 48 kr. (!) von dem gleichen Werth berechnet werden.

Was nun zuerst die Klassifikation der verschiedenen Fruchtgattungen betrifft, so ist diese nicht allein von der Zartheit und Vegetationsperiode der Pflanze, sondern auch von der Vertheilung der Hagelschauer in den Monaten des Pflanzenwachsthums bestimmt. Schon oben aber haben wir gezeigt, dass hierin bedeutende Verschiedenheiten unter den einzelnen Gegenden je nach ihrer hohen Lage stattfinden; deshalb mag es auch der eine Verein nothwendig finden, die Früchte anders zu klassificiren als der andre. Unbegreiflich ist es uns aber doch, warum z. B. im bayrischen Verein die Handelsgewächse, also Taback, Hanf, Flachs, in die zweite Prämienklasse gerechnet werden, während die gewiss nicht stärker gefährdeten Reben die Prämie der dritten Klasse zahlen müssen. Dass letztere eine längere Vegetationsperiode haben, ist richtig; aber gerade die Herbstmonate, um welche sie länger zum Wachsthum brauchen, und in welchen sie am empfindlichsten sind, sind vergleichsweise wenig dem Hagel ausgesetzt, während dagegen die genannten Handelspflanzen in den an Schauern reichsten Sommermonaten ihre Vegetationsperiode haben, und zugleich auch von geringen Hagelschlägen weit mehr leiden als der Wein. Ebenso begreifen wir nicht, warum in den Vereinen von Württemberg und Bayern Knollengewächse, Futterkräuter und Halm-

früchte gleich starke Prämien zahlen sollen, es sey denn, dass man auf eine Versicherung der erstgenannten Früchte überhaupt nicht rechnet und dieselbe als etwas Zufälliges ansieht, auf welches man keine besondere Rücksicht zu nehmen hat.

Das wahre Verhältniss der Gefahr bei den einzelnen Fruchtgattungen könnte nun sicherlich nur aus der Erfahrung bestimmt werden. Wüsste man, wie gross an jeder einzelnen Fruchtgattung in einer langen Zeit und bei hinreichend grossen Versicherungssummen der von einem Verein getragene Schaden war, so würde man damit auch die durchschnittliche Gefahr für jede Kulturpflanze im Verhältniss zur andern und die Höhe der Prämie kennen, welche der Versicherer für Uebernahme der Gefahr fordern muss. Bis jetzt hat indess noch kein Verein seine Erfahrungen darüber bekannt gemacht, und, wenn es auch geschehen wäre, so würde bei den geringen Versicherungssummen für jede andre Kulturpflanze ausser Getreide und Wein nicht einmal ein sicherer Schluss auf die durchschnittliche Grösse der Gefahr statthaft seyn. Das, worauf man also bei der vorerst noch mangelhaften Kenntniss der natürlichen Sachlage zunächst sein Augenmerk zu richten hat, besteht darin, dass man bei den Gewächsen, welche am meisten in einem Lande versichert werden, im badischen Verein Reben, in Württemberg und Bayern Halmfrüchte, eine bestimmte dem wirklichen Schaden möglichst sich annähernde Prämie annehme und die übrigen Feldfrüchte mit Rücksicht auf Zartheit der Pflanze, Dauer ihres Wachsthums und ihre Zahlungsfähigkeit nach dem Augenmaass entsprechend taxire. Zweckmässig ist es aber, wenn man nur wenig Klassen macht, weil dadurch die Verwaltung wesentlich erleichtert wird. Doch bezweifeln wir, dass man mit zwei Klassen, in deren einer Wein, Obst, Flachs, Taback, Oel u. s. w. mit 2 Procent Prämie, in deren anderer Getraide und die weniger gefährdeten Gewächse mit 1 Procent Prämie gereiht werden, ausreicht, wie jetzt der württembergische Verein versucht hat. Wir fürchten, dass man damit die Reben, die bedeutendste Fruchtgattung der höhern Klasse, grossentheils aus dem Vereine verliert, was ohne Zweifel in volkswirthschaftlicher Beziehung ein Nachtheil wäre. Nach den im badischen Vereine gemachten Erfahrungen entspricht ein Prämiensatz für Getraide und Reben im Verhältniss von 2 zu 3 nahezu dem wirklichen

Schadenbetrag, und so weit man aus den freilich unvollständigen Notizen, welche von der Direktion des württembergischen Vereins jüngst über die bei den Reben und bei andern Früchten erlittenen Hagelschäden bekannt gemacht worden sind, schliessen kann, scheint der bisher dort angewendete Prämiensatz von $1\frac{1}{2}$ Procent für Reben im Verhältniss zu der Prämie von 1 Procent für Halmfrüchte nicht allzuniedrig gewesen zu seyn.

Weit grössere Schwierigkeit als die Taxirung der verschiedenen Früchte nach ihrer Gefährlichkeit macht die Bestimmung der Prämien mit Rücksicht auf die grössere oder geringere Gefährlichkeit der Gegend. Man hat, um die grössere Hagelgefährlichkeit einer Gemarkung in den Prämien auszudrücken, zwei Wege eingeschlagen. Nach dem einen in Württemberg angenommenen System werden für solche Landwirthe, die in einer Reihe von Jahren mehrmals Schaden erlitten haben, die Prämien auf die Dauer mehrerer Jahre um ein Gewisses erhöht; nach dem andern werden die in einer gewissen Periode eingetretenen Hagelschläge ermittelt und die einzelnen Landwirthe je nach der Zahl der Unglücksfälle in höhere Prämienklassen eingereiht, welche für dieselben dann so lange unverändert bleiben, bis etwa die im Vereine gemachte Erfahrung einer grösseren Hagelgefährlichkeit die Einreihung einer Gemarkung in eine noch höhere Klasse bewirkt; Verminderung der Prämien durch Ueberschreibung einer Markung in eine niedrigere Klasse findet nicht statt. Ob man dabei, wie der bayrische Verein, viele Klassen macht oder, wie der badische, nur wenige, ist in der Wirklichkeit ziemlich gleichgültig; denn man benützt eben doch nur die zwei oder drei niedrigsten; die höhern sind schon zu theuer und höchstens finden sich einzelne Wenige, welche so hohe Prämien zahlen wollen und können, wie sie gerade der bayrische Verein von der dritten Klasse an aufwärts erhebt.

Nach unsrer Ansicht ist das System der vorübergehenden Erhöhung, wie es im württembergischen Verein angewendet ist, das vorzüglichere und zwar aus folgenden Gründen. Für's Erste lässt es den Landwirthen, welche in einem bestimmten Zeitraum mehrfaches Hagelunglück erlitten haben, die Hoffnung, von den höhern Prämien, welche sie in Folge dessen zu zahlen haben, wieder zu niedrigeren Sätzen überzugehen; das Klassensystem dagegen

nimmt ihnen diese Aussicht und sie werden desshalb, wenn sie von Anfang an mehr zahlen sollen, gar nicht beitreten und, wenn sie erst später in eine höhere Klasse eingereiht werden, sich leichter dazu entschliessen, die Versicherung wieder aufzugeben. Sodann scheint dieses System auch den wirklichen Verhältnissen mehr zu entsprechen; denn es giebt sehr viele Gegenden, welche oft Jahrzehnte lang nicht verhagelt, dann auf einmal öfter vom Unglück heimgesucht werden und darauf wieder längere Zeit frei bleiben. Für solche Fälle ist wirklich das System der vorübergehenden Prämienerhöhung das gerechtere, indem es sich an die Verschiedenheit der Jahrgänge unmittelbar anschliesst; und, was noch wichtiger ist, es giebt auch den Versicherten das Bewusstseyn einer gerechten Behandlung und damit grösseres Zutrauen zu dem Vereine, während eine dauernd höhere Belastung denselben immer ungerecht erscheinen wird, sobald einmal ihre Felder mehrere Jahre hintereinander von Hagelunglück verschont gewesen sind.

Immerhin bliebe aber dabei die Gefahr, dass viele Versicherte, wenn sie nach mehrjährigem Hagelunglück eine höhere Prämie zahlen sollen, aus dem Vereine austreten. Um diesem Uebelstand zu begegnen, schlagen wir vor, einen Unterschied in den Prämien für kurze und längere Versicherungen zu machen, entweder so, dass man den auf längere Zeit Versicherten einen Rabatt an der Prämie bewilligte, oder besser so, dass man die auf kurze Fristen Versicherten eine um etwa 20 Procent höhere Prämie zahlen liesse. Hierdurch würde ein Interesse für die Landwirthe begründet, sich auf eine längere Periode versichern zu lassen, und dem Austritt der Versicherten bei Erhöhung der Prämien wäre wenigstens für die Versicherungsperiode auf einfache Weise vorgebeugt. Dabei genösse der Verein noch den besondern Vortheil, dass er gegen die allzu starken Schwankungen in den Jahresversicherungen, die ihm so grosse Gefahr bringen können, gesicherter wäre. Als den Zeitraum, für welchen ein Landwirth seine Felder versichern müsste, um des Vortheils einer ermässigten Prämie theilhaftig zu werden, schlagen wir sieben Jahre vor und zwar aus dem Grunde, weil nach den Erfahrungen unsrer süddeutschen Vereine immer in diese Zeit wenigstens ein besonders unglückliches Hageljahr fällt, sich also mit

dieser Anzahl von Jahren eine Versicherungsperiode natürlich abschliesst.

Der von dem württembergischen Verein angenommenen Ansicht, dass man nur wenig Abstufungen in den Prämien wegen verschiedener Hagelgefährlichkeit einer Gemarkung machen dürfe, treten wir vollkommen bei; doch möchten wir bezweifeln, dass man mit der dort bestehenden Bestimmung von nur zwei Prämienklassen, die unter einander im Verhältniss von 2 zu 3 stehen, der wirklichen Verschiedenheit unter den einzelnen Orten genügende Rechnung trägt. Besser, glauben wir, würde man thun, wenn man drei Abstufungen machte und diese so bestimmte, dass die Landwirthe, in deren Gemarkung zwei Hageljahre innerhalb fünf Jahren eintreten, für die nächst folgenden fünf Jahre um die Hälfte mehr, jene, deren Markungen innerhalb drei Jahren zweimal verhagelt werden, die doppelte Prämie zahlen müssen. Wir verkennen nicht, dass auch diese Unterschiede in den Prämien noch viel zu gering sind für die natürlichen Verschiedenheiten in der Hagelgefährlichkeit namentlich gebirgiger Gegenden; indess gehen wir von der Annahme aus, dass solche Landwirthe, die sich nach ihren Erfahrungen als gänzlich frei von der Hagelgefahr ansehen, auch bei noch niedrigeren Prämiensätzen sich doch nicht versichern lassen werden, und dann vermindert sich für diejenigen Bauern, von denen überhaupt eine Theilnahme am Verein erwartet werden kann, der Unterschied in der Hagelgefährlichkeit auf ein weit geringeres Maass, welches von dem vorgeschlagenen Prämienbetrag im Verhältniss von 2, 3 und 4 nicht allzusehr abweichen dürfte.

Unter der Voraussetzung, dass man vor der Hand nicht mehr sich vorsetzte, als im Durchschnitt mindestens fünfzig Procent der ermittelten Schäden zu vergüten, würden wir darnach für den badischen Verein folgende Prämien in Vorschlag bringen:

Bei Halm- und Hülsenfrüchten 1 fl. von 100 fl. Versicherungswerth mit Steigerungen auf 1 fl. 30 kr. für solche Landwirthe, welche in fünf Jahren zweimal verhagelt worden, und auf 2 fl. für solche, welche im gleichen Zeitraum dreimal Hagelunglück hatten, welche Erhöhungen immer fünf Jahre zu dauern hätten, von dem Jahr an gerechnet, wo der zweite, beziehungsweise der dritte Hagelschlag eingetreten wäre.

Bei Oel und Wein 1 fl. 30 kr. mit Erhöhungen unter den gleichen Bedingungen auf 2 fl. 15 kr. und 3 fl.

Bei Handelspflanzen, Taback, Hanf u. a. m. 2 fl. mit Erhöhungen auf 3 beziehungsweise 4 fl. von 100 fl. Versicherungswerth.

Von allen Versicherungen auf weniger als sieben Jahre wären 20 Procent mehr, also vom Gulden weitere 12 Kreuzer zu erheben.

Für den württembergischen Verein schlagen wir unter der gleichen Voraussetzung einer zu leistenden durchschnittlichen Entschädigung von mindestens fünfzig Procent und unter der weitern Voraussetzung, dass der Staatszuschuss wie bisher nur in den unglücklichsten Jahren zu den Vergütungen, in den minder unglücklichen zum Reservefond verwendet werde, und dass man überhaupt darauf hinarbeite, denselben mit der Zeit ganz entbehren zu können, für die mindest gefährliche Klasse von Gewächsen eine Prämie von 1 fl. 12 kr. per 100 fl. Versicherungswerth mit Steigerungen auf 1 fl. 48 kr. und 2 fl. 24 kr. für die stärker verhagelten Landwirthe vor. Die zweite Klasse von Gewächsen hätte dann 1,8 beziehungsweise 2,7 und 3,6 fl., die dritte 2,4; 3,6 und 4,8 fl. Versicherungsprämie zu bezahlen.

Ein anderes Mittel die grössere Hagelgefährlichkeit in Rechnung zu bringen, ohne die Prämien zu erhöhen, wäre darin zu finden, dass man an den Entschädigungen, welche die gefährlicheren Orte zu erhalten haben, einen verhältnissmässigen Theil abzöge, so dass also diejenigen, welche eigentlich um die Hälfte mehr zahlen sollten, um ein Dritttheil weniger Entschädigung erhielten, als die weniger Verhagelten, und diejenigen, welche die doppelte Prämie zu zahlen hätten, nur die Hälfte der Vergütung bekämen. Indess möchten wir dieses Mittel nicht empfehlen, da es uns der volkswirthschaftlichen Aufgabe des Vereins, die Landwirthe wirklich sicher zu stellen, nicht zu entsprechen scheint.

Dass der württembergische Verein seine Prämie auf einen so hohen Stand, wie wir ihn vorgeschlagen haben, bringen kann, daran zweifeln wir, nachdem derselbe sich schon einmal das Vertrauen im Lande erworben hat, und da er die grosse Hülfe eines Staatszuschusses geniesst, durchaus nicht. Dagegen scheint es uns sehr zweifelhaft, ob der badische Verein, so lange er sich keiner Unterstützung des Staats zu erfreuen hat und namentlich, wenn er von demselben keinen Geldzuschuss wenigstens für einige

Jahre erhält, die vorgeschlagene Prämienerhöhung wird durchführen können. Einen Versuch wird derselbe indess immerhin machen müssen; denn seine bisherigen Leistungen bei den offenbar viel zu niedrigen Prämien waren so gering und ungenügend, dass nicht einmal seine Fortdauer als gesichert angesehen werden kann. Das Schlimmste, was ihm also als Folge eines solchen Versuchs widerfahren kann, Abnahme der Versicherungen und am Ende Auflösung der Gesellschaft, ist ganz dasselbe, was ihm auch ohne einen solchen Versuch zu bevorstehen scheint.

Zwei Einwände drängen sich indess uns hier selbst auf, die den vorgeschlagenen Massregeln gemacht werden könnten.

Fürs Erste haben wir vorgeschlagen, man solle die Prämien dann erhöhen, wenn die Gemarkung, nicht blos das versicherte Grundstück selbst innerhalb einer gewissen Zeit mehrfach verhagelt würde. Nun ist aber die Hagelgefährlichkeit selbst innerhalb einer Gemarkung in Gebirgsgegenden sehr bedeutend verschieden; der eine Theil kann sehr häufig verschlagen werden, während der andere frei ausgeht. Diese Bemerkung ist offenbar richtig; und doch können wir nicht von unserm Vorschlag abgehen. Es wäre nämlich ohne die bedeutendste Geschäftsvermehrung gar nicht thunlich, über die 25,000 Versicherte, welche z. B. gegenwärtig Württemberg zählt, und welche sich noch recht bedeutend vermehren mögen, dermaassen Buch zu führen, dass man bei jeder neuen Prämienbestimmung sich immer vergewissern könnte, wie oft ein Grundstück in den letzten fünf Jahren verhagelt wurde; und ganz unmöglich scheint eine solche jährliche Nachforschung, wenn man erwägt, dass ein grosser Theil der versicherten Grundstücke alle Jahre den Besitzer wechselt oder vollends parcellirt wird. Man müsste einen vollständigen Hagelkataster fürs ganze Land anlegen. Und dann scheint die Unbilligkeit doch grösser, als sie ist. In den meisten Fällen der Art wird es nämlich so kommen, dass diejenigen Grundstücke, welche der Hagel selten oder gar nicht trifft, eben auch nicht versichert werden, sondern dass dies nur bei dem Theile der Gemarkung geschieht, der erfahrungsmässig dem Unglück ausgesetzt ist.

Wichtiger ist der zweite Einwand. Man könnte sagen, auch die von uns vorgeschlagene Entschädigung von fünfzig Procent

im Durchschnitt ist noch viel zu unbedeutend, als dass es sich deswegen für die Landwirthe verlohnte, grosse Anstrengungen zu ihrer Erwerbung im Unglücksfall zu machen. Indess geben wir erstlich die Hoffnung nicht auf, auch noch weitere Erhöhungen der Prämien eingeführt und damit die Möglichkeit zu noch bessern Entschädigungen gegeben zu sehen, und dann ist eine Entschädigung von im Durchschnitt der Hälfte des Schadens, im schlimmsten Fall von vierzig Procent desselben, doch nicht gerade unbedeutend. Ist ja doch bei viel geringeren Zahlungen in Würtemberg der Zudrang der Versicherten so stark gewesen, dass im letzten Jahre, wie erwähnt, die Versicherungssumme auf $11^1/_3$ Mill. Gulden stieg. Allerdings haben solche Landwirthe, welche ein im Verhältniss zur Grösse ihrer Wirthschaft starkes Betriebskapital und damit die Mittel besitzen, ein und selbst mehrere Unglücksjahre zu überstehen, unter solchen Verhältnissen noch keine besondere Veranlassung, dem Vereine beizutreten; sie werden es vorziehen, ihre eigenen Versicherer zu seyn und den Ausfall des einen Jahres mit dem Ueberschuss des andern zu decken. Die bei weitem grösste Zahl der Landwirthe ist aber nicht in diesem glücklichen Fall. Bei diesen reicht ein einmaliger oder zweimaliger beträchtlicher Verlust an der Ernte und damit zugleich am Betriebskapital nicht selten hin, um die ganze Wirthschaft zu untergraben, sie wenigstens auf lange Zeit hinaus zu schwächen. Hier ist also auch mit einer halben Entschädigung schon sehr viel gewonnen; sie wird in den meisten Fällen genügen, um wenigstens das Betriebskapital der Wirthschaft zu erhalten. Was weiter noch fehlt bis zur vollen Entschädigung, das wird eben, wenn es irgend angeht, im Haushalt erspart. Wer das Leben unsrer meisten Landwirthe kennt, der weiss, dass diese wohl mehr als sonst irgend ein andrer Stand in der Volkswirthschaft je nach ihrem Einkommen ihren Verbrauch in einem Jahre ausdehnen oder einschränken, dass sie ebenso, wie sie bei guten Erndten in ihrer Weise Luxus machen, in schlechten Zeiten in der Regel die grössten Entbehrungen ertragen und sich den grössten Anstrengungen unterwerfen, ehe sie sich entschliessen, einen Theil ihres Betriebskapitals, etwa ein Stück Vieh zu verkaufen oder dasselbe mit Schulden zu belasten. Vor diesem Aeussersten der Gefährdung durch Hagel ist aber doch eine

Wirthschaft durch eine Entschädigung von **mindestens** vierzig Procent gesichert. In der That lehrt auch die Erfahrung des hiesigen Vereins, dass schon eine Entschädigung von 40—50 Procent die Landwirthe im Allgemeinen zufrieden stellt, und ihre Klagen werden erst dann laut, wenn sie nicht einmal so viel erhalten.

Verwaltung der Gesellschaft und deren Kosten. Dass die Verwaltung eines Hagelversicherungsvereins, der noch nicht einmal die Hälfte des Schadens sicher vergütet, möglichst einfach und sparsam eingerichtet seyn müsse, versteht sich von selbst. Auch lässt sich das Streben darnach bei den Leitern unsrer oberdeutschen Vereine in der That nicht verkennen. Aber auch mit dem besten Willen lässt sich nicht sehr viel in dieser Beziehung thun; denn wie man die Sache auch einrichten mag, eine grosse Anzahl von Bediensteten lässt sich einmal nicht entbehren. Nicht einmal die Hoffnung kann man mit Grund haben, dass die Kosten der Verwaltung mit der Ausdehnung des Vereins sich wesentlich vermindern werden; im Gegentheil, der grössere Theil derselben wächst in gleichem Verhältniss mit der Grösse der Gesellschaft.

Den stärksten Theil der Vereinskosten verursachen die Agenten oder Bezirksanwälte dafür, dass sie die Landwirthe zur Versicherung einladen, die Verträge mit ihnen aufstellen, die Prämie erheben und an die Centralkasse einschicken. Hiefür erhalten sie in Württemberg $7^1/_2$ Procent der Prämieneinnahme, in Bayern nur 5 Procent; in Baden haben sie gleichfalls nur 5 Procent, erhalten aber noch ausserdem für jede Versicherungsurkunde eine geringe Gebühr. Eine weitere Einnahme für sie entsteht aus den ihnen für Schätzung der Schäden bewilligten Taggeldern. — Hält ein Verein darauf, dass er nur ordentliche, solide Leute als Agenten anstellt, die auch Bürgschaft für die Gelder zu stellen im Stande sind, welche sie vom Verein in Händen haben, so sind diese verschiedenen Einnahmen derselben gewiss nicht zu hoch und wir wundern uns mehr darüber, dass die Vereine noch immer genug passende Leute zu diesen Geschäften finden. An Ersparnissen für die Zukunft bei Ausdehnung der Gesellschaft ist indess bei diesem Posten nicht zu denken. Andre Versicherungsgesellschaften zahlen ihre Agenten viel besser, z. B. die Mobiliarfeuerversiche-

rungsvereine geben den Unteragenten gewöhnlich 10 Procent, den Generalagenten sogar 15 Procent der Prämien. — Nur einen Vorschlag möchten wir hierbei machen, nämlich, dass man die Tantièmen der Agenten nicht nach der Prämie, sondern nach den Versicherungssummen ansetze. Diess scheint uns billiger zu seyn, weil die Geschäfte, welche sie zu führen haben, nicht im Verhältniss der Prämien, sondern im Verhältniss zu den Versicherungen anwachsen. Eine Versicherung von tausend Gulden Taback oder Wein macht ihnen nicht mehr Mühe, als eine solche von Getreide oder Hülsenfrüchten.

Den zweiten Posten in der Ausgabe für Verwaltung des Vereins verursachen die Schätzungen der Schäden durch vereidete Taxatoren. Gewöhnlich werden diese von der Gesellschaft getragen und nur, wenn von einem der beiden Theile eine zweite Abschätzung verlangt wird, werden die Kosten derselben entweder von dem Versicherten und der Gesellschaft zusammen getragen, oder sie fallen dem zur Last, der die zweite Schätzung verlangte, ohne ein anderes Resultat derselben zu erzielen. Auch bei diesem Ausgabeposten ist eine allmähliche Verminderung mit der Ausdehnung des Vereins nicht wohl zu erwarten, den geringen Vortheil etwa abgerechnet, den man dadurch haben wird, dass sich die Abschätzungen auf eine grössere Anzahl von Grundstücken zugleich erstrecken, wenn einmal bei Erweiterung des Vereins die meisten Grundbesitzer in einer Gemarkung versichert sind; noch weniger aber lässt sich zur Zeit bei den ohnehin nicht bedeutenden Taggebühren der Taxatoren an diesem Posten etwas Wesentliches ersparen.

Den dritten Theil der Gesammtausgabe für Verwaltung bilden die Kosten für die Centralverwaltung, also für Ausfertigung der Verträge, Vereinnahmung der Prämien, Verwaltung der Kasse, Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen u. a. m. Der Betrag dieser Kosten ist nicht unbedeutend; er war im bayrischen Verein bei circa $3^1/_2$ Millionen Versicherungen in den letzten Jahren über 5000 fl., in Württemberg über 6000 fl. bei $11^1/_3$ Mill. Versicherungen. Im badischen Vereine bezieht der derzeitige Director, der zugleich auch der Gründer des Vereins ist, vertragsmässig eine mit der Grösse der versicherten Summe abnehmende Tantième der Prämieneinnahme, und hat dafür alle Kosten der Verwaltung

mit Einschluss der Provision für die Agenten, aber mit Ausschluss der Schätzungskosten und eines Theils des Portos zu bestreiten. Bis zu zwei Millionen Versicherungskapital beträgt diese Tantième 15 Procent der Prämieneinnahme; bei einem grösseren Versicherungskapital würde sie vermindert werden. Diesem glücklichen Umstand verdankt der Verein, dass seine gesammten Verwaltungskosten nur etwa 18 Procent der Prämieneinnahme betragen, also nur wenig mehr, als der württembergische Verein bei einer zehnmal so grossen Versicherungssumme für die Verwaltung an Procenten seiner Prämieneinnahme aufwendet, und verhältnissmässig weniger als im bayrischen Verein bei 3½ Millionen Versicherungen die Gesammtverwaltung kostet.

Dass bei der Ausdehnung eines Vereins an diesem dritten Theil der Verwaltungskosten etwas sich ersparen lassen wird, oder vielmehr, dass die Ausgaben für die Besorgung der Direktorialgeschäfte nicht im gleichen Maasse zunehmen werden, wie die Versicherungen, unterliegt keinem Zweifel; aber man würde sich täuschen, wollte man annehmen, dass diese Verminderung der Ausgaben beträchtlich seyn werde. Nehmen wir beispielsweise die Kosten des württembergischen Vereins im Jahr 1845, wo derselbe circa 9½ Mill. Versicherungen mit einer Prämieneinnahme von 104,609 fl. hatte. Die Gesammtkosten betrugen 15,830 fl. oder 10,02 kr. auf 100 fl. Versicherungswerth. Von diesen 10,02 kr. kommen auf die Agenten 4,97 kr., auf die Schadenseinschätzungen 1,49 kr. auf die Centralverwaltung 3,56 kr. Von diesem letzten Theil nehmen die Kosten für Porto, Schreibmaterialien, Abschreibereien u. a. m., die jedenfalls ziemlich im gleichen Verhältniss mit der Ausdehnung des Vereines wachsen, 1,32 kr., die Ausgaben für Wohnungsmiethe, Heizung, Bedienung, welche mit der grösseren Versicherungssumme nicht wachsen, nur 0,24 kr., endlich die Ausgaben für den Vorstand, die Ausschussmitglieder und die Bediensteten, welche mit der Versicherungssumme und den vermehrten Geschäften zwar auch wachsen aber in geringerem Verhältniss, als diese, nur 2,0 kr. in Anspruch. Dass auch bei den Kosten, welche die eigentliche Direktion verursacht, keine grosse Verminderung eintreten wird, ergiebt sich leicht, wenn man die Gehalte der Angestellten betrachtet. Der Vorstand bezieht 800 fl., die vier Ausschussmitglieder je 100 fl., der

Buchhalter 825 fl., der Sekretär 600 fl., sein Gehülfe 500 fl. und der Revisor 44 fl. Kein Mensch wird behaupten wollen, dass diese Bediensteten luxuriös bezahlt seyen; und bei den andern Vereinen ist's nicht besser.

Ob sich an den Verwaltungskosten vielleicht durch veränderte Einrichtung der Geschäfte etwas ersparen liesse, vermögen wir nicht zu sagen; nur das wissen wir, dass die Ersparniss, wenn eine solche möglich ist, nicht viel bedeuten kann. Erwähnenswerth scheint uns indess das verschiedene Verfahren, welches in Württemberg und Baden bei Annahme von Versicherungsanträgen und bei Ausfertigung der Urkunden beobachtet wird. Dort lässt der Agent die Antragsbogen vom Versicherten ausfüllen und fügt selbst die Einlaufsnummer und den Präsentationstag bei. Von diesem Antrag macht er sich selbst eine Abschrift und erhält dafür vom Verein 3 kr. für jedes Blatt vergütet. Das eine Exemplar schickt er an die Direktion, welche darnach die Versicherungsurkunde ausfertigen lässt; das andre behält er selbst. In Baden füllt der Agent gleich zwei Versicherungsurkunden selbst nach den Angaben des sich Versichernden aus und schickt beide an die Direktion; diese sendet das eine Exemplar unterschrieben zurück, und behält das andere bei ihren Akten. Bei vorkommenden Schadenseinschätzungen wird die Urkunde zu Grunde gelegt, welche der Versicherte in Händen hat, und die Direktion controlirt die Einschätzung durch Vergleichung des Taxationsprotocolls mit dem Exemplar, welches sie selbst besitzt. Hiernach findet in Baden eine Ausfertigung über die Versicherung weniger statt, als in Württemberg, was allein schon eine nennenswerthe Ersparniss giebt; denn rechnet man die Kosten für jede Ausfertigung nur zu drei Kreuzer, so macht dies bei den 24,700 Versicherten, die jetzt Württemberg zählt, doch schon 1235 fl. Ob aber diese kürzere Geschäftsform, die sich bei der noch geringen Ausdehnung des badischen Vereins als zweckmässig erprobt hat, auch bei einer grössern Ausdehnung desselben thunlich wäre, wagen wir nicht zu sagen.

Sehr zu loben scheint uns schliesslich das Verfahren im württembergischen Vereine, dass man den Versicherten keine weitern Kosten für die Aufnahme in den Verein anrechnet, als

eben nur die Prämie. Was der badische und bayrische Verein noch nebenbei an Aufnahmstaxe, Porto, Beitrag zu den Regiekosten u. a. m. von den Versicherten erhoben, macht einmal nicht viel aus und vermehrt doch die Schreiberei bedeutend, dient auch sicherlich nicht dazu, um den Beitritt der Landwirthe zu erleichtern.

Ganz verwerflich finden wir aber die Einrichtung im badischen Verein, diese Nebenbezüge von den Agenten unmittelbar erheben zu lassen und sie denselben als eine Einnahmsquelle zu überweisen. Man sieht leicht ein, dass man dabei gegen unredliche Anforderungen der Agenten an die Gesellschaftsmitglieder nie genügend gesichert ist.
